Neue Europäische Staatenbund-Verfassung 2022 - 2023

Auf der Grundlage der

"Creditie"

nach der Lehre der "HuMan-Wirtschaft"

von Hans-Jürgen Klaussner

Schweiz-Thun im März 2022

Vorwort zur Staatenbund-Verfassung nach der "CREDITIE" als neue Wirtschaftsform.

"Was mit uns passiert, ist, dass wir nicht wissen, was mit uns passiert, und genau das ist es, was mit uns passiert.

> José Ortega y Gasset Spanischer Schriftsteller

Das Wichtigste jeder Verfassung ist, die wirtschaftlichen Grundlagen für einen geordneten, zu Wohlstand für alle führenden Wirtschafts- und Staatshaushalt festzulegen. Nur Mangel führt zu Ungerechtigkeiten, Egoismus und Streit. Für eine optimale Mangelbeseitigung zu sorgen und die Rahmenbedingungen zu schaffen, ist daher das Wichtigste einer Verfassung.

• **Sobald die Wirtschaft** in die vollkommene **Marktsättigung** gerät, hat sie eine ihrer **wichtigsten** Aufgaben gelöst. Dies ist seit 1996 in Europa der Fall.

Nun braucht es einen ordnenden Staat, der den Überfluss richtig und gerecht zu verteilen hilft. Das Mittel der Verteilung ist das Geld und der Warenkredit. Das Primat des Staates bei der Verteilung des Geldes, das in alle Bereiche hineinwirkt, ist anzuerkennen. Darum muss die **neue EU-Verfassung** das **Bereinigen** des desolaten Geldgefüges aller Staaten und damit auch der neuen EU-Staatenbund-Gemeinschaft zum ersten Ziel erklären. Das ist der Grund, warum ein Geld- und Wirtschaftsexperte massgebliche Artikel dieser neuen EU-Verfassung geschrieben hat auf der Basis seiner neuen HuMan-Wirtschaftslehre, entwickelt über die letzten 50 Jahre von 1971 - 2021. Darin hatte der Autor als Unternehmer den einmaligsten Wirtschaftsaufschwung der Erde miterlebte, der die begrenzte Erdkugel jedoch auch erstmals in ihrer Geschichte in die **Marktsättigung** geleitet hat. Ein Markt ist künstlich gesättigt, wenn die vorhandene Kaufkraft das Produkt schon gekauft hat, egal wie viele es noch gerne hätten, es sich aber vorerst nicht leisten können Mangels Geld.

Wirtschaft ist heute verkommen zur reinen Geld-Erwerbs-Wirtschaft. Darin hat das alte, äusserst primitive Argument für den Zins als Belohnung der Sparer oder der Investoren, einen Siegeszug auf der grössten Geldlüge beschritten. Das Märchen vom Konsumverzicht der Investoren, (heute ausschliesslich Banken, die das Geld aus dem Nichts schaffen), damit genug Geld gespart werde, um es anderswo in neue Projekte investieren zu können, hat die Oberhand gewonnen. Nun im 3. Jahrtausend, da alles Geld nur noch als Zahlen in Computern geschaffen wird und auch nur noch dort steht, ist dieses Argument absolut irrelevant geworden, jedoch spricht keiner davon, dass es den Geldsparer schon lange nicht mehr braucht. Auch früher schon handelte es sich bei dieser Definition des "Konsumverzichts" um ein Märchen. Ein raffinierter Winkelzug, abgekoppelt von jedem sittlichen Wert, bescheinigt dem Sparer "Konsumverzicht" und verspricht ihm ein Anrecht, durch Zins dafür belohnt zu werden. Konsumverzicht ist ein dummes Schlagwort, um den Zins, für das ganz grosse Geschäft nur für die Banken- und Geldverleiher-Branche in die Welt zu bringen und ihn als Segen für alle oder gar als Steuerinstrument moderner Wirtschaftspolitik hinstellen zu können. Auf diese Dummheiten fallen immer noch alle herein, die sich mit Wirtschafts-Theorien der Schulweisheiten beschäftigen.

Wie sehr der Zins gegen die objektive Ordnung des Geldwesens verstösst, lässt sich auch daran ermessen, dass die grössten Geister der Menschheit ihn stets als ebenso unnatürlich wie unsittlich verworfen haben. Sie unterstützten alle genau gleich die von Aristoteles schon im vierten vorchristlichen Jahrhundert aufgestellte Definition, dass das Wuchergewerbe mit recht verhasst sei, weil es seinen Erwerb aus dem Gelde selbst zieht und nicht aus den Dingen, zu deren Vertrieb das Münz-Geld 600 v.Ch. eingeführt wurde. Denn dieses sollte nur zur Erleichterung des Austausches dienen. Der Zins aber bewirkt, dass es sich selbst vermehrt und damit zu einem eigenständigen Erwerbs-Produkt (anstelle von Massstab und Recheneinheit) wird.

Da es heute keinerlei Kritik mehr am Zins gibt, frage ich mich, ob die grossen Geister der Menschheit bereits alle ausgestorben sind! Sollte ich als letzter Rufer in der Wüste übriggeblieben sein, so bin ich mir dennoch gewiss, dass die Zeit für das Vergessen des Zinses unmittelbar bevorsteht.

Seit 2014 hat er sich zwangsweise in den EU-Staaten und der Schweiz in Luft aufgelöst, weil sonst etwa 15% der Grosskonzerne und Staaten Konkurs hätten anmelden müssen, da das Geld für Zinszahlungen nirgends mehr aufzutreiben war, auch nicht durch Neuverschuldung.

Wir werden dieses goldene Zeitalter nun ab 2023 erleben und uns daran erfreuen können, wie einfach und gut zukünftiges Wirtschaften und damit das Schaffen von Wohlstand für alle Menschen ohne den Zins und das Wort Inflation möglich sein wird. Dazu braucht es aber diese **neue EU-Verfassung** der HuMan-Wirtschaft.

Diese nachstehende EU-Verfassung geht von einem Wirtschafts- und Geltsystem aus, das ganz ohne den Zins und ohne die negativen Inflationen auskommen kann. Sie nennt sich **HuMan-Wirtschaft:** ausgedeutscht bedeutet sie "**Licht-Wesen"-Wirtschaft**. Sie braucht den Zins nicht gesetzlich abzuschaffen, sondern er wird ersetzt durch andere, zeitlose Gewinnmöglichkeiten, die es dem Zinsgewerbe ermöglicht, in Arbeit und Brot weiterhin bestehen zu können, sollten ihre klugen Köpfe rechtzeitig diese ihre Chance richtig sehen und auf einen Abwehrkampf verzichten.

Sie sollten sich nochmals vor Augen führen, dass im Zeitalter der Information internetvernetzte Computer für das Buchen von Geldzahlen keinerlei Ansprüche für die Zeit eines Konsumverzichtes oder von Stromverzicht oder anderen technischen Ressourcen stellen. Darum musste der Zins mit seinen Begründungs-Geschichten wie "Konsumverzicht" sich ab 2014 zur Vergangenheit abmelden. Auch übernimmt der Computer keinerlei Risiken beim Buchen eines Minussaldos auf einem Konto eines Kunden.

Jedoch kann der WEG-Begleiter und die EUROWEG-Buchungszentrale diesem Minuskonto-Besitzers für seine Führungs- und Betreuungsaufgabe eine Umsatzgebühr von total 3% verlangen, ohne Zeit-Kosten damit zu verknüpfen. Dies ist das zukünftige Banken-Ersatzgeschäft, das wir als Dienstleistung am Menschen sehen, der zu seiner Entwicklung immer zuerst Kredite braucht, also Schulden machen muss. Dieser unerfahrene Mensch muss durch diese Verfassung geschützt und begleitet werden, damit er als stets motivierter einmaliger Leistungsträger der Gesellschaft und sich selber den grösstmöglichen Nutzen erbringen kann.

Als weiteren neuen Aspekt und Grundlage dieser Verfassung gilt ein Ausspruch eines sehr wohlhabend gewordenen Mannes, John D. Rockefeller.

• Der Konkurrenzkampf ist eine Sünde... (J.D.R.)

...weil er die **Gewinne** und damit die Motivation vernichtet. (HJK)

Monopole, die den Konkurrenzkampf ausschalten, werden zwangsweise dort geschaffen, wo der **Staat** nicht in der Lage ist, dem Unternehmer seine **Gewinne** als **Anreiz** für seine sinnvollen Leistungen zu **sichern**. Dieser Unternehmer wird dann nicht ruhen, bis er es selber zu einem Monopol geschafft hat, um dann seine Gewinne diktatorisch bestimmen zu können.

Hier sollte diese **EU-Verfassung** solchem Monopol-Treiben ein Ende machen, indem auch der kleinste Unternehmer ohne Monopolstellung oder staatlichen Schutz wie Subventionen **einen angemessenen Gewinn erzielen kann, ohne bestrafft zu werden durch Gewinnsteuern**. Die Gewinn- oder Ertragssteuer wird ebenso wie die Lohn-Einkommens- und Vermögenssteuer abgeschafft.

In der HuMan-wirtschaftlichen Leistungsverrechnung mutiert der Lohnempfänger zum selbständigen Leistungsverrechner, damit zum Kleinunternehmer, wie früher alle Jäger, Nomaden, Bauern und Handwerker dies immer schon waren. Also muss man sie zu diesem natürlichen Status des Selbständigen zurückkehren lassen, was sie in ihrer Menschenwürde wieder aufwertet. Der heutige Lohnsklave, der Lohnsteuer bezahlen muss, gehört damit der Vergangenheit an. Die Lohn- und Einkommenssteuer ebenfalls. Der Steuerausfall dabei ist nur 20-25% welcher durch eine Mehrwertsteuererhöhung von 7% auf 12% in der Schweiz problemlos kompensiert werden kann. In allen anderen Staaten Europas ist das Modell der Schweiz in allen Punkten kopierbares Vorbild.

Als wichtigsten Leitgedanken einer freien Menschheit betrachtet die HuMan-Wirtschaft folgendes Prinzip:

 Bei Geld- oder anderen Schulden darf kein Bürger jemals in private Abhängigkeit oder in die Zwangsmassnahmen von Privaten oder deren Organisationen geraten. Die Pflicht für den Ausgleich von Schulden zu sorgen ist eine ethische Privatangelegenheit und deren Kontrolle ist eine Aufgabe des Gottes-Staates und nur seiner Zahlungsausgleichs-Organisation EUROWEG anzuvertrauen, die von religiös gebildeten WEG-Begleitern gesteuert wird. Alle weiteren Regelungen und Konzepte zur erfolgreichen Umsetzung dieser Staaten-Bund-Verfassung der "EuroPäischen EidGenossenschaft" "EPEG" sind in den drei Büchern der "HuMan-Wirtschaft" niedergelegt.

Eine Republik ist niemals ein völkerrechtlicher Staat sondern immer ein Treuhandkonstukt mit jur. PERSONEN (Sachen) anstelle von natürlichen Personen! Republik = res publica = öffentliche Sache.

Zitat Oswald Spengler 1924: "Das ist was hier ist!!!"

*Aus der Angst um den Beuteanteil entstand auf den großherzoglichen Samtsesseln und in den Kneipen von Weimar die Republik, keine Staatsform sondern eine Firma!

In ihren Satzungen ist nicht vom Volk die Rede, sondern von PARTEIEN, nicht von Macht, von Ehre und von Größe, sondern von PARTEIEN. Wir haben kein Vaterland mehr, sondern PARTEIEN; keine Rechte, sondern PARTEIEN, kein Ziel, keine Zukunft mehr, sondern Interessen von PARTEIEN. Und diese PARTEIEN – noch einmal, keine Volksteile, sondern Erwerbsgesellschaften mit einem bezahlten Beamtenapperat, die sich zu amerikanischen Parteien verhielten, wie ein Trödelgeschäft zu einem Warenhaus – entschlossen sich, dem Feinde alles was er wünsche auszuliefern, jede Forderung zu unterschreiben, den Mut zu immer weitergehenden Ansprüchen in ihm aufzuwecken, nur um im Inneren ihren eigenen Zwecken nachzugehen."

Oswald Spengler 62

en." Swall have bildersp

Auch zitierkin der WELT www.zeit de 1993 das-weimar-syndrom

Oswald Arnold Gottfried Spengler (* 29. Mai 1880 in Blankenburg am Harz; † 8. Mai 1936 in München) War Deutscher Geschichtsphilosoph, Kulturhistoriker und antidemokratischer politischer Schriftsteller.

Bild oben:

Wie wir aus obigem Buch von Oswald Spengler seit 1924 wissen, ist die immer noch praktizierte und verbreitete "Geld-Demokratie" kein taugliches Mittel oder System, einen gerechten – für allgemeinen Wohlstand und Chancengleichheit sorgenden Staat zu schaffen. Die Banken bestätigen dies sogar auf Vorhalt, dass der Kapitalismus eigentlich überall gegen die Verfassungen verstösst.

Der Slogan der Banken lautet,

• Der Kapitalismus ist stets nur effizient, aber niemals gerecht.

Damit verstösst der heute weltweit verbreitete und praktizierte Kapitalismus der Banken und der Geld-Elite gegen das oberste Haupt-Gebot jedes Staates, nämlich für grösstmögliche Gerechtigkeit und Wohlstand zu sorgen.

Das ist nun zu beenden mit der HuMan-Wirtschaft und der nachstehenden neuen Staaten-Bund-Verfassung.

Staaten-Bund Verfassung der Europäischen Eidgenossenschaft

Endversion Thun 01.03.2022

Alle blauen Einfügungen sind von HJK nach HuMan-Bewegung!

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Europäische Eidgenossenschaft
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Länder und Staaten und Kantone
- Art. 4 Landessprachen
- Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns
- Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

*Das Europavolk, ihre Staaten, deren Bundesländer und Kantone,

in der Verantwortung gegenüber Gott und seiner Schöpfung,

im Bestreben, den Staaten-Bund der Europäischen Eidgenossen zu schliessen und das Volk zu schützen, um Freiheit und Volks- und Stände-Demokratie als neue Creditie, Unabhängigkeit, Neutralität und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen zentraleuropäischen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen.

geben sich folgende Verfassung¹:

Art. 1 Europäische Eidgenossenschaft

Das Volk Europas, gegliedert in ihre Staaten Deutschland, Holland, Belgien, Luxemburg, Dänemark, Frankreich, Spanien, Portugal, Malta, England, Italien, Vatikan, Schweiz, Liechtenstein, Österreich, Polen, Schweden, Norwegen, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Slowenien, Bulgarien, Serbien, Kroatien, Montenegro, Albanien, Griechenland, Türkei, Zypern, Sardinien, und alle ihre Bundesländer und Kantone bilden die Europäische Eidgenossenschaft.

Art. 2 Zweck

- 1. Die Europäische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte der Völker und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Staaten-Bundes.
- 2. Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt der Länder. Jegliche Ausbeutung, Ausnutzung und Übervorteilung der Völker durch wirtschaftliche Machtmonopole und deren Ableger ist untersagt. Die Ausgabe des Buch- und Noten-Geldes ist Staaten-Bund Sache.
- 3. Zum Wohle des Staaten-Bundes und der Verhinderung seiner Überschuldung in Bankgeld sind Steuern auch in Leistungswerten oder Kompensationsgutschriften zu begleichen.
- 4. Die Europäische Eidgenossenschaft sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern. Auf alle angebotenen und erbrachten Leistungen ist gesetzlich ein Mindestgewinn zu garantieren. Der Staaten-Bund errichtet eigene oder fördert private Leistungsbuchungsstellen. Es ist eine Schiedsgerichtsstelle einzurichten für Ausbeutungsbez. Dumpingklagen sowie andere die Marktgerechtigkeit störende Praktiken.
- 5. Die Europäische Eidgenossenschaft ersetzt die Gewinnbesteuerung aller Menschen, Firmen und Produkte durch nur eine Umsatzbesteuerung. Lohnsteuern und weitere Steuerarten werden zu gegebener Zeit abgeschafft.

6. Die Europäische Eidgenossenschaft setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der gesunden natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Übergangsbestimmungen,

7. Neuverschuldungen des Staaten-Bundes, deren Staaten, Bundesländer, Kantone und Gemeinden sind nunmehr nur noch einzugehen, wenn diese zinsfrei gewährt werden. Mit Annahme durch Volk und Stände sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Dem entgegenstehende nationale oder internationale Verträge sind notfalls zu kündigen.

Art. 3 Staaten und Kantone - Staaten-Bundesländer - Staaten

Die Staaten und Kantone des Staaten-Bundes, insbesondere seine Bewohner und Bürger sind **souverän**. Sie üben demokratisch alle Rechte aus, die nicht dem Staaten-Bund übertragen sind. Souverän ist, wer über die **Geldschöpfung** verfügt. Daher ist in der Staatenbund-Verfassung die Gelt-Schöpfung in die Hände der Bürger und Firmen gelegt, was sie erstmals **souverän** macht.

Art. 4 Sprachen

Die Landessprachen aller Länder sind jeweils Amtssprache im betreffenden Land. Zusätzlich gelten Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Holländisch als überall (in jedem Land) geltende Amtssprachen.

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

- ¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Natur- und Menschen-Recht.
- ² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- ³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jeder Mensch nimmt Verantwortung für sich selber und seine Mitmenschen wahr und trägt nach seinen Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und der Gesellschaft bei.

1. Titel:

Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

- Art. 7 Menschenwürde
- Art. 8 Rechtsgleichheit
- Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben
- Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit
- Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen
- Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen
- Art. 13 Schutz der Privatsphäre
- Art. 14 Recht auf Ehe und Familie
- Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit
- Art. 17 Medienfreiheit
- Art. 18 Sprachenfreiheit
- Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht
- Art. 20 Wissenschaftsfreiheit

⁴ Der Europäische Staaten-Bund und alle Staaten, Länder und Kantone beachten das Natur- und Völkerrecht.

⁵ Die Staaten sind nicht berechtig, die menschliche Gesundheit durch Zwangsmassnahmen zu beeinflussen. Gesundheit des Körpers ist Privatsache und der Selbstverantwortung zuzuordnen. Daraus wird abgeleitet, dass Zwangsimpfungen und weitere Therapien niemals staatlich verordnet werden dürfen.

- Art. 21 Kunstfreiheit
- Art. 22 Versammlungsfreiheit
- Art. 23 Vereinigungsfreiheit
- Art. 24 Niederlassungsfreiheit
- Art. 25 Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung
- Art. 26 Eigentumsgarantie
- Art. 27 Wirtschaftsfreiheit
- Art. 28 Koalitionsfreiheit
- Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien
- Art. 30 Gerichtliche Verfahren
- Art. 31 Freiheitsentzug
- Art. 32 Strafverfahren
- Art. 33 Petitionsrecht
- Art. 34 Politische Rechte
- Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte
- Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten und zu schützen. Die Individualität ist zu fördern, die natürlichen Einmaligkeiten der Menschen sind zu unterstützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Staatsbürger der Europäischen Nationen dürfen nicht diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Weib sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Weib haben Anspruch auf gleichen Entgeltungssatz für gleichwertige Arbeit.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jeder **Mensch** hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Handlungsfreiheit

- ¹ Jeder **Mensch** hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten. Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetzte und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.
- ² Jeder **Mensch** hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.
- ³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafungen sind verboten.

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Einmaligkeit und Entwicklung. Jeder Säugling erhält vom Tage seiner Geburt an eine staatliche Lebensversicherung in Form eines Blankokredites auf Lebenszeiten in der Höhe seiner Grundbedürfnisse.

Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein und den Aufbau einer Erwerbsgrundlage unerlässlich sind.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

² Kinder üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 14 Recht auf Ehe und Familie und deren Förderung

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet. Die Bundesstaaten verpflichten sich zur aktiven Familienförderung bei gleichzeitiger Reinhaltung des Blutes.

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- ² Jeder **Mensch** hat das Recht, seine weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- ³ Jeder Mensch hat das Recht, staatliches **Naturwissen** der universellen **Schöpfungs-Gesetzte** und des Naturrechts zu erlangen und darin frei unterrichtet zu werden.
- ⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.
- ⁵ Der geistigen, nichtmateriellen **Bildung** und **Erziehung** mit der Integration eines humanen und liebenden Gottesbildes als Schöpfer aller Dinge und als Vater jedes Menschen, der uns einen positiven Lebensplan mit auf den Lebensweg gegeben hat und dessen barmherzigen und ewig toleranten "Erlöser" Jesus Christus, wird als Grundlage der Bildungsaufgabe für die nicht volljährige Jugend des Staaten-Bundes als obligatorisch erklärt.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

¹ Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Brief—, Post- und Fernmeldeverkehrs

² Jeder **Mensch** hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch seiner persönlichen Daten.

Art. 17 Medienfreiheit

¹ Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet, sofern keine dogmatischen Irrtümer verbreitet werden oder manipulierend auf die freie Meinungsbildung Einfluss genommen wird.

Art. 18 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet. Es wird jedoch in jedem Bundesland eine der folgenden Weltsprachen wie Englisch, Deutsch, Spanisch gelehrt.

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Art. 20 Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Art. 21 Kunstfreiheit

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

² Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei zu bilden und sein Wissen auch über Gegenteiliges von behaupteten Tatsachen die als offenkundig gelten ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

³ Jeder Mensch hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

² Zensuren sind verboten. Das Verbreiten von Unwahrheiten auch aus Unwissenheit ist verboten. Der Verbreiter verbleibt haftbar und muss seinen nachgewiesenen Irrtum widerrufen.

³ Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Art. 22 Versammlungsfreiheit

Art. 23 Vereinigungsfreiheit

Art. 24 Niederlassungsfreiheit

¹ Mitglieder der europäischen Staatenunion sowie Europäerinnen und Europäer haben das Recht, sich an jedem Ort in der europäischen Gemeinschaft niederzulassen.

Art. 25 Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung

¹ Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

² Jeder Mensch hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben. Die **Menschenzahl** darf nicht limitiert werden.

¹ Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.

² Jeder **Mensch** hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen.

³ Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.

² Sie haben das Recht, die Vereinigten Staaten von Europa zu verlassen oder in oder nach Europa einzureisen.

¹ Europäerinnen und Europäer dürfen nicht aus Europa ausgewiesen werden; sie dürfen nur mit ihrem Einverständnis an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden.

² Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie aus politisch-weltanschaulichen Gründen verfolgt werden.

Art. 26 Eigentumsgarantie

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

- ¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist bis zur Marktsättigung gewährleistet. In gesättigten Märkten bestimmt eine Kommission des EU-Staaten-Bundes und deren Vertreter über Aufbau neuer Kapazitäten.
- ² Sie umfasst oder beschränkt gemäss¹ insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 28 Koalitionsfreiheit

- ¹ Die Leistungsanbieterinnen und Anbieter, die Unternehmer sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.
- ² Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.
- ³ Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Auftragsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

³ Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.

¹ Das Eigentum auf von **Menschen** Erschaffenes ist gewährleistet. Grund und Boden sowie deren Schätze sind Allgemeingut des Staaten-Bundes. Die Nutzung und deren Gewinne gehören der Allgemeinheit des gesamten Staaten-Bundes.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

⁴ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Menschen den Streik verbieten.

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

- ¹ Jeder Mensch hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert Jahres-Frist.
- ² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör und Beweisführung und volle Beweiswürdigung.
- ³ Jeder **Mensch**, der nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sein Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist, hat er ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

- ¹ Jeder **Mensch**, dessen Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.
- ² Jeder **Mensch**, gegen den eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.
- ³ Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 31 Freiheitsentzug

- ¹ Die Freiheit darf einem **Menschen** nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.
- ² Jeder **Mensch**, dem die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe des

Freiheitsentzugs und über seine Rechte unterrichtet zu werden. Er muss die Möglichkeit haben, seine Rechte geltend zu machen. Er hat insbesondere das Recht, seine nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen.

Art. 32 Strafverfahren

- ¹ Jeder Mensch gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.
- ² Jeder angeklagte Mensch hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Er muss die Möglichkeit haben, die ihm zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.
- ³ Jeder verurteilte **Mensch** hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Staaten-Bundesgericht als einzige Instanz urteilt.

Art. 33 Petitionsrecht

¹ Jeder **Mensch** hat das Recht, **Petitionen** (Eingaben, Bittschriften, Gesuche) an Behörden zu richten; es dürfen ihm daraus keine Nachteile erwachsen.

Art. 34 Politische Rechte

¹ Die politischen Rechte sind gewährleistet.

³ Jeder **Mensch**, der in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden; die Richterin oder der Richter entscheidet, ob der Mensch weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jeder Mensch in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist, was nicht länger als 3 Monate dauern darf.

⁴ Jeder **Mensch**, dem die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, hat das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen. Dieses entscheidet so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs.

² Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen.

² Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die **unverfälschte Stimmabgabe**.

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

- ¹ Die **Natur** und Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.
- ² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die **Natur- und** Grundrechte des Staaten-Bundes gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
- ³ Die Behörden sorgen dafür, dass die **Natur** und Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 36 Einschränkungen von Natur und Grundrechten

- ¹ Einschränkungen von **Natur** und Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.
- ² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- ³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- ⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.
- ⁵ Natur-Rechte sind nicht einschränkbar.

3. Kapitel: Sozialziele

Art. 41

- ¹ Staaten-Bund, sowie Staaten und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:
 - a) Jeder Mensch sozial gesichert ist. (an der sozialen Sicherheit teilhat);
 - b) Jeder Mensch die für seine Gesundheit notwendige Pflege erhält;
 - c) **Familien** als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;
 - d) Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;
 - e) Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;
 - f) Kinder und Jugendliche sowie Menschen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten und Einmaligkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;
 - g) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Menschen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

² Staaten-Bund und Staaten und Kantone setzen sich dafür ein, dass jeder Mensch gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung durch die «Konkursversicherung der HuMan-Wirtschaft» gesichert ist.

³ Sie streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren oder zu beschaffenden Mittel an.

⁴ Aus den Sozialzielen können unmittelbare Ansprüche auf angemessene staatliche Leistungen abgeleitet werden.

3. Titel: Staaten-Bund, Staaten -Kantone und Gemeinden

1. Kapitel:

Verhältnis von Staaten-Bund und Einzel Staaten

1. Abschnitt:

Aufgaben von Staaten-Bund und einzelnen Staaten

- Art. 42 Aufgaben des Staaten-Bundes
- Art. 43 Aufgaben der Einzelstaaten

2. Abschnitt:

Zusammenwirken von Staaten-Bund und Staaten

- Art. 44 Grundsätze
- Art. 45 Mitwirkung an der Willensbildung des Staaten-Bundes
- Art. 46 Umsetzung des Staaten-Bundesrechts
- Art. 47 Eigenständigkeit der Staaten
- Art. 48 Verträge zwischen Staaten
- Art. 49 Vorrang und Einhaltung des Staaten-Bundesrechts

3. Abschnitt:

Gemeinden

Art. 50

4. Abschnitt:

Staaten-Bundesgarantien

- Art. 51 Staats- und Kantonsverfassungen
- Art. 52 Verfassungsmässige Ordnung
- Art. 53 Bestand und Gebiet der Staaten und Kantone

2. Kapitel: Zuständigkeiten

1. Abschnitt: Beziehungen zum Ausland

Art. 54 Auswärtige Angelegenheiten

Art. 55 Mitwirkung der Staaten und Kantone an aussenpolitischen

Entscheiden

Art. 56 Beziehungen, Staaten und Kantone mit dem Ausland

2. Abschnitt: Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz

Art. 57 Sicherheit

Art. 58 Armee

Art. 59 Militär- und Ersatzdienst

Art. 60 Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee

Art. 61 Zivilschutz

3. Abschnitt: Bildung, Forschung und Kultur

Art. 62 Schulwesen

Art. 63 Berufsbildung und Hochschulen

Art. 64 Forschung

Art. 65 Statistik

Art. 66 Ausbildungsbeihilfen

Art. 67 Jugend und Erwachsenenbildung

Art. 68 Sport

Art. 69 Kultur

Art. 70 Sprachen

Art. 71 Film

Art. 72 Kirche und Staat

4. Abschnitt: Umwelt und Raumplanung

Art. 73 Nachhaltigkeit

Art. 74 Umweltschutz

Art. 75 Raumplanung

Art. 76 Wasser

Art. 77 Wald

- Art. 78 Natur- und Heimatschutz
- Art. 79 Fischerei und Jagd
- Art. 80 Tierschutz

5. Abschnitt: Öffentliche Werke und Verkehr

- Art. 81 Öffentliche Werke
- Art. 82 Strassenverkehr
- Art. 83 Nationalstrassen
- Art. 84 Alpenquerender Transitverkehr*
- Art. 85 ScHJKerverkehrsabgabe*
- Art. 86 Verbrauchssteuer auf Treibstoffen und übrige Verkehrsabgaben
- Art. 87 Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger*
- Art. 88 Fuss- und Wanderwege

6. Abschnitt: Energie und Kommunikation

- Art. 89 Energiepolitik
- Art. 90 Kernenergie*
- Art. 91 Transport von Energie
- Art. 92 Post- und Fernmeldewesen
- Art. 93 Radio und Fernsehen

7. Abschnitt: Wirtschaft

- Art. 94 Grundsätze der Wirtschaftsordnung
- Art. 95 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit*
- Art. 96 Wettbewerbspolitik
- Art. 97 Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten
- Art. 98 Banken und Versicherungen
- Art. 99 Geld- und Währungspolitik
- Art. 100 Konjunkturpolitik
- Art. 101 Aussenwirtschaftspolitik
- Art. 102 Landesversorgung^{*}
- Art. 103 Strukturpolitik*
- Art. 104 Landwirtschaft
- Art. 105 Alkohol

Art. 106 Glücksspiele*

Art. 107 Waffen und Kriegsmaterial

8. Abschnitt: Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit

Art. 108 Wohnbau- und Wohneigentumsförderung

Art. 109 Mietwesen

Art. 110 Arbeit*

Art. 111 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 112 Alters—, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*

Art. 113 Berufliche Vorsorge*

Art. 114 Arbeitslosenversicherung

Art. 115 Unterstützung Bedürftiger

Art. 116 Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung

Art. 117 Kranken- und Unfallversicherung

Art. 118 Schutz der Gesundheit

Art. 119 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im

Humanbereich

Art. 119a Transplantationsmedizin

Art. 120 Gentechnologie im Ausserhumanbereich

9. Abschnitt: Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 121

10. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen

Art. 122 Zivilrecht

Art. 123 Strafrecht

Art. 124 Opferhilfe

Art. 125 Messwesen

Art. 42 Aufgaben des Staaten-Bundes

Art. 43 Aufgaben der Staaten und Kantone

Die Staaten und Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen.

Art. 44 Grundsätze

- ¹ Staaten-Bund und Staaten und Kantone unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.
- ² Sie schulden einander Rücksicht und Beistand. Sie leisten einander Amtsund Rechtshilfe.
- ³ Streitigkeiten zwischen Staaten und Kantonen oder zwischen Staaten und Kantonen und dem Staaten-Bund werden nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt.

Art. 45 Mitwirkung an der Willensbildung des Staaten-Bundes

- ¹ Die Staaten und Kantone wirken nach Massgabe der Staaten-Bundesverfassung an der Willensbildung des Staaten-Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung.
- ² Der Staaten-Bund informiert die Staaten und Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben; er holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind.

Art. 46 Umsetzung des Staaten-Bundesrechts

¹ Die Staaten und Kantone setzen das Staaten-Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um.

¹ Der Staaten-Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm diese Staaten-Bundesverfassung zuweist.

² Er übernimmt die Aufgaben, die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

Art. 47 Eigenständigkeit der Staaten und Kantone

Der Staaten-Bund wahrt die Eigenständigkeit der Staaten und Kantone.

Art. 48 Verträge zwischen Staaten und Kantonen

- ¹ Die Staaten und Kantone können miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen.
- ² Der Staaten-Bund kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligen.
- ³ Verträge zwischen Staaten und Kantonen dürfen dem Recht und den Interessen des Staaten-Bundes sowie den Rechten anderer Staaten und Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Staaten-Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 49 Vorrang und Einhaltung des Staaten-Bundesrechts

- ¹ Staaten-Bundesrecht geht entgegenstehendem Staaten oder kantonalem Recht vor.
- ² Der Staaten-Bund wacht über die Einhaltung des Staaten-Bundesrechts durch die Staaten und Kantone.

Art. 50

¹ Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet. Sie ist die wichtigste zu schützende Zelle der Grossfamilie.

² Der Staaten-Bund belässt den Staaten und Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.

³ Der Staaten-Bund trägt der finanziellen Belastung Rechnung, die mit der Umsetzung des Staaten-Bundesrechts verbunden ist, indem er den Staaten und Kantonen ausreichende Finanzierungsquellen belässt und für einen angemessenen Finanzausgleich sorgt.

Art. 51 Kantonsverfassungen

- ¹ Jeder Kanton gibt sich eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt.
- ² Die Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Staaten-Bundes. Der Staaten-Bund gewährleistet sie, wenn sie dem Staaten-Bundesrecht nicht widersprechen.

Art. 52 Verfassungsmässige Ordnung

- ¹ Der Staaten-Bund schützt die verfassungsmässige Ordnung der Staaten und Kantone.
- ² Er greift ein, wenn die Ordnung in einem Staat oder Kanton gestört oder bedroht ist und der betroffene Staat oder Kanton sie nicht selber oder mit Hilfe anderer Staaten und Kantone schützen kann.

Art. 53 Bestand und Gebiet der Staaten und Kantone

- ¹ Der Staaten-Bund schützt Bestand und Gebiet der Staaten und Kantone.
- ² Änderungen im Bestand der Staaten und Kantone bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Staaten und Kantone sowie von Volk und Ständen.
- ³ Gebietsveränderungen zwischen den Staaten und Kantonen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Staaten und Kantone sowie der Genehmigung durch die Staaten-Bundesversammlung in der Form eines Staaten-Bundesbeschlusses.

² Der Staaten-Bund beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden.

³ Er nimmt dabei Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete.

Art. 54 Auswärtige Angelegenheiten

Art. 55 Mitwirkung der Staaten und Kantone an aussenpolitischen Entscheiden

¹ Die Staaten und Kantone wirken an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen.

Art. 56 Beziehungen der Staaten und Kantone mit dem Ausland

¹ Die Staaten und Kantone können in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge schliessen.

⁴ Grenzbereinigungen können Staaten und Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen.

¹ Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Staaten-Bundes.

² Der Staaten-Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Europäischen Staaten-Bundgemeinschaft und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Basis- und Stände-Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

³ Er nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Staaten und Kantone und wahrt ihre Interessen.

² Der Staaten-Bund informiert die Staaten und Kantone rechtzeitig und umfassend und holt ihre Stellungnahmen ein.

³ Den Stellungnahmen der Staaten und Kantone kommt besonderes Gewicht zu, wenn sie in ihren Zuständigkeiten betroffen sind. In diesen Fällen wirken die Staaten und Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit.

Art. 57 Sicherheit

- ¹ Staaten-Bund und Staaten und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung.
- ² Sie koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit.

Art. 58 Armee

- ¹ Der Staaten-Bund des vereinigten Europa hat eine Armee. Diese ist grundsätzlich nach dem Berufsprinzip organisiert.
- ² Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt EUROPA und ihre Staaten, ihre Bundesländer und deren Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.
- ³ Der Einsatz der Armee ist Sache des Staaten-Bundes. Die Staaten und Kantone können ihre Formationen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf ihrem Gebiet einsetzen, wenn die Mittel der zivilen Behörden zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen.

² Diese Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Staaten-Bundes sowie den Rechten anderer Staaten und Kantone nicht zuwiderlaufen. Die Staaten und Kantone haben den Staaten-Bund vor Abschluss der Verträge zu informieren.

³ Mit untergeordneten ausländischen Behörden können die Staaten und Kantone direkt verkehren; in den übrigen Fällen erfolgt der Verkehr der Staaten und Kantone mit dem Ausland durch Vermittlung des Staaten-Bundes.

Art. 59 Militär- und Ersatzdienst

Art. 60 Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee

- ¹ Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Staaten-Bundes.
- ² Die Staaten und Kantone sind im Rahmen des Staaten-Bundesrechts zuständig für die Bildung kantonaler Formationen, für die Ernennung und Beförderung der Offiziere dieser Formationen sowie für die Beschaffung von Teilen der Bekleidung und Ausrüstung.
- ³ Der Staaten-Bund kann militärische Einrichtungen der Staaten und Kantone gegen angemessene Entschädigung übernehmen.

Art. 61 Zivilschutz

- ¹ Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz von Menschen und Gütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist Sache des Staaten-Bundes.
- ² Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über den Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen.
- ³ Er kann den Schutzdienst für Männer obligatorisch erklären. Für Weiber ist dieser freiwillig.
- ⁴ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls.

¹ Kein Europäer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht eine freiwillige Berufsarmee vor.

² Für Europäerinnen ist der Militärdienst ebenfalls beschränkt möglich.

⁵ Menschen, die Militär- oder Ersatzdienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Staaten-Bundes.

⁵ Menschen, die Schutzdienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Staaten-Bundes.

Art. 62 Schulwesen

- ¹ Für das Schulwesen sind die Staaten und Kantone zuständig. Es wird nach humanwirtschaftlichen Richtlinien möglichst vereinheitlicht.
- ² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht bundesstaatlicher oder privater Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte September. Die Klassengrösse ist so zu bemessen, dass eine individuelle Förderung der Einmaligkeiten und Lebenspläne jedes Kindes gewährleistet werden kann.

Art. 63 Berufsbildung und Hochschulen

- ¹ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.
- ² Er betreibt technische Hochschulen; er kann weitere Hochschulen und andere höhere Bildungsanstalten errichten, betreiben oder unterstützen. Er kann die Unterstützung davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.

Art. 64 Forschung

- ¹ Der Staaten-Bund fördert die wissenschaftliche Forschung, ebenso auch auf aussersinnlichen und geistigen Gebieten der Parapsychologie.
- ² Er kann die Förderung insbesondere davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.
- ³ Er kann Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.
- ⁴ Er stellt das Wissen und die Beweise für die Reinkarnation der Seelen öffentlich und frei zur Verfügung.

Art. 65 Statistik

- ¹ Der Staaten-Bund erhebt die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt in den Staaten des vereinigten Europa und als Ganzes.
- ² Er kann Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten.

Art. 66 Ausbildungsbeihilfen

- ¹ Der Staaten-Bund kann den Staaten und Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen gewähren.
- ² Er kann zudem in Ergänzung zu den kantonalen Massnahmen und unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit eigene Massnahmen zur Förderung der Ausbildung ergreifen.

Art. 67 Jugend und Erwachsenenbildung

- ¹ Staaten-Bund und Staaten und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.
- ² Der Staaten-Bund kann in Ergänzung zu staatlichen und kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Erwachsenenbildung unterstützen.
- ³ Der Staaten-Bund stellt sicher, dass jedes Kind eine seiner Einmaligkeit entsprechende Förderung und Ausbildung erhält, die bis ins Erwachsenenalter fortgesetzt werden soll.

Art. 68 Sport

- ¹ Der Staaten-Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung.
- ² Er betreibt eine Sportschule.

³ Er kann Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären.

Art. 69 Kultur

- ¹ Für den Bereich der Kultur sind die Staaten und Kantone zuständig.
- ² Der Staaten-Bund kann kulturelle Bestrebungen von gesamteuropäischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern.
- ³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die kulturelle und die sprachliche Vielfalt der Länder Europas.

Art. 70 Sprachen

- ¹ Die Amtssprachen des Staaten-Bundes sind Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Holländisch, Polnisch, Spanisch, Portugiesisch, Serbokroatisch und Russisch. Im Verkehr mit Menschen rätoromanischer oder anderer Sprachen von Minderheiten ist eine der obigen Sprachen die Amtssprache des Staaten-Bundes.
- ² Die Staaten und Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.
- ³ Staaten-Bund, Staaten und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.
- ⁴ Der Staaten-Bund unterstützt die mehrsprachigen Staaten und Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.
- ⁵ Der Staaten-Bund unterstützt Massnahmen der Staaten und Kantone zur Erhaltung und Förderung der Sprachen von Minderheiten.

Art. 71 Film

- ¹ Der Staaten-Bund kann die Europäische Filmproduktion und die Filmkultur fördern.
- ² Er kann Vorschriften zur Förderung der Vielfalt und der Qualität des Filmangebots erlassen.

Art. 72 Kirche und Staat

- ¹ Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Staaten und Kantone zuständig.
- ² Staaten-Bund und Staaten und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.
- ³ Der Staaten-Bund setzt sich ein für die Ausarbeitung einer Einigungsgrundlage für alle Religionen zur Schaffung einer wissenschaftlich haltbaren Einheits-Lehre der Geistes- und Naturgesetze. Irrtümer aus allen Religionen sind zu vermeiden, denn sie dürfen nicht als Glaubensangelegenheit bestehen bleiben, wenn deren Unwahrheiten bewiesen werden können.
- ⁴ Der Staaten-Bund kann den vereinigten Religionen Aufgaben und Einsätze im Bereich des Sozialversorgungs- und Kreditkontrollwesens zuteilen. (Siehe Artikel Wirtschaftsförderung).

Art. 73 Nachhaltigkeit

Staaten-Bund, Staaten und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen anderseits an.

Art. 74 Umweltschutz

¹ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

Art. 75 Raumplanung

- ¹ Der Staaten-Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Staaten und Kantonen und dienen der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.
- ² Der Staaten-Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Staaten und Kantone und arbeitet mit den Staaten und Kantonen zusammen.
- ³ Staaten-Bund, Staaten und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

Art. 76 Wasser

- ¹ Der Staaten-Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers.
- ² Er legt Grundsätze fest über die Erhaltung und die Erschliessung der Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf.
- ³ Er erlässt Vorschriften über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge.
- ⁴ Über die Wasservorkommen verfügen die Staaten und Kantone. Sie können für die Wassernutzung in den Schranken der Staaten-Bundesgesetzgebung Abgaben erheben. Der Staaten-Bund hat das Recht, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen; er entrichtet dafür eine Abgabe und eine Entschädigung.

² Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Staaten und Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Staaten-Bund vorbehält.

- ⁵ Über Rechte an internationalen Wasservorkommen und damit verbundene Abgaben entscheidet der Staaten-Bund unter Beizug der betroffenen Staaten und Kantone. Können sich Staaten und Kantone über Rechte an inter-kantonalen Wasservorkommen nicht einigen, so entscheidet der Staaten-Bund.
- ⁶ Der Staaten-Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der Staaten und Kantone, aus denen das Wasser stammt.

Art. 77 Wald

- ¹ Der Staaten-Bund sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz—, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann.
- ² Er legt Grundsätze über den Schutz des Waldes fest.
- ³ Er fördert Massnahmen zur Erhaltung des Waldes.

Art. 78 Natur- und Heimatschutz

- ¹ Für den Natur- und Heimatschutz sind die Staaten und Kantone zuständig.
- ² Der Staaten-Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.
- ³ Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamteuropäischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.
- ⁴ Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.
- ⁵ Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamteuropäischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden.

Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Art. 79 Fischerei und Jagd

Der Staaten-Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel.

Art. 80 Tierschutz

- ¹ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere.
- ² Er regelt insbesondere:
- a.

die Tierhaltung und die Tierpflege;

b.

die Tierversuche und die Eingriffe am lebenden Tier;

c.

die Verwendung von Tieren;

d.

die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen;

e.

den Tierhandel und die Tiertransporte;

f.

das Töten von Tieren.

Art. 81 Öffentliche Werke

Der Staaten-Bund kann im Interesse des ganzen oder eines grossen Teils des Landes öffentliche Werke errichten und betreiben oder ihre Errichtung unterstützen.

Art. 82 Strassenverkehr

³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Staaten und Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Staaten-Bund vorbehält.

¹ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über den Strassenverkehr.

² Er übt die Oberaufsicht über die Strassen von gesamteuropäischer Bedeutung aus; er kann bestimmen, welche Durchgangsstrassen für den Verkehr offenbleiben müssen.

³ Die Benützung öffentlicher Strassen ist gebührenfrei. Die Staaten-Bundesversammlung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 83 Nationalstrassen

- ¹ Der Staaten-Bund stellt die Errichtung eines Netzes von Nationalstrassen und deren Benützbarkeit sicher.
- ² Die Staaten und Kantone bauen und unterhalten die Nationalstrassen nach den Vorschriften und unter der Oberaufsicht des Staaten-Bundes.
- ³ Staaten-Bund und Staaten und Kantone tragen die Kosten der Nationalstrassen gemeinsam. Der Kostenanteil der einzelnen Staaten und Kantone richtet sich nach ihrer Belastung durch die Nationalstrassen, nach ihrem Interesse an diesen Strassen und nach ihrer Finanzkraft.

Art. 84 Alpenquerender Transitverkehr*1

- ¹ Der Staaten-Bund schützt das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des Transitverkehrs. Er begrenzt die Belastungen durch den Transitverkehr auf ein Mass, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume nicht schädlich ist.
- ² Der alpenquerende Gütertransitverkehr von Staats-Grenze zu Staats-Grenze erfolgt auf der Schiene. Der Staaten-Bund trifft die notwendigen Massnahmen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie unumgänglich sind. Sie müssen durch ein Gesetz näher bestimmt werden.
- ³ Die Transitstrassen-Kapazität im Alpengebiet darf nicht erhöht werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Umfahrungsstrassen, die Ortschaften vom Durchgangsverkehr entlasten.

Art. 85 Schwerverkehrsabgabe*1

¹ Der Staaten-Bund kann auf dem Schwerverkehr eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Abgabe erheben, soweit der Schwerverkehr der Allgemeinheit Kosten verursacht, die nicht durch andere Leistungen oder Abgaben gedeckt sind.

Art. 86 Verbrauchssteuer auf Treibstoffen und übrige Verkehrsabgaben

- ³ Er verwendet die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:
- a.
 die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Nationalstrassen;
- b.

 Massnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge sowie zur Trennung des Verkehrs:
- c. Beiträge an die Errichtung von Hauptstrassen;
- d.
 Beiträge an Schutzbauten gegen Naturgewalten und an Massnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die der Strassenverkehr nötig macht;
- e.
 allgemeine Beiträge an die kantonalen Kosten für Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind, und an den Finanzausgleich im Strassenwesen;

f.

² Der Reinertrag der Abgabe wird zur Deckung von Kosten verwendet, die im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehen.

³ Die Staaten und Kantone werden am Reinertrag beteiligt. Bei der Bemessung der Anteile sind die besonderen Auswirkungen der Abgabe in Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen.

¹ Der Staaten-Bund kann auf Treibstoffen eine Verbrauchssteuer erheben.

² Er erhebt eine Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen durch Motorfahrzeuge und Anhänger, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen.

Beiträge an Staaten und Kantone ohne Nationalstrassen und an Staaten und Kantone mit Alpenstrassen, die dem internationalen Verkehr dienen.

g.

Beiträge an die Förderung neuer schienengeführter Individual-Verkehrskonzepte als Kombination von Schiene und Auto.

Art. 87 Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger*1

Die Gesetzgebung über den Schienen- und Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt ist Sache des Staaten-Bundes.

Art. 88 Fuss- und Wanderwege

- ¹ Der Staaten-Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze fest.
- ² Er kann Massnahmen der Staaten und Kantone zur Anlage und Erhaltung solcher Netze unterstützen und koordinieren.
- ³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf Fuss- und Wanderwegnetze und ersetzt Wege, die er aufheben muss.

Art. 89 Energiepolitik

- ¹ Staaten-Bund und Staaten und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
- ² Der Staaten-Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung europäischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
- ³ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von

⁴ Reichen diese Mittel nicht aus, so erhebt der Staaten-Bund einen Zuschlag zur Verbrauchssteuer.

Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren und freien Energien.

Art. 90 Kernenergie*

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Staaten-Bundes.

Art. 91 Transport von Energie

- ¹ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie.
- ² Die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ist Sache des Staaten-Bundes.

Art. 92 Post- und Fernmeldewesen

- ¹ Das Post- und Fernmeldewesen ist Sache des Staaten-Bundes.
- ² Der Staaten-Bund sorgt für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten in allen Staaten und Landesgegenden. Die Tarife werden nach einheitlichen Grundsätzen kostendeckend und gewinnorientiert festgelegt.

Art. 93 Radio und Fernsehen

¹ Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Staaten-Bundes und der Staaten.

⁴ Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Staaten und Kantone zuständig.

⁵ Der Staaten-Bund trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Staaten und Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Art 151; Bindung wirtschaftlicher Tätigkeit an das Gemeinwohl.

¹ Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins in Wohlstand für alle.

Art. 94 Grundsätze der Wirtschaftsordnung

¹ Staaten-Bund, Staaten und Kantone halten sich an den Grundsatz der gesteuerten Wirtschaft bei beschränkter Freiheit. Die Gesetze der Marktsättigung Europas sind dabei zu berücksichtigen.

² Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten Europas und die Bedürfnisse der Staaten und Kantone. Sie stellen die Ereignisse sach- und wahrheitsgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

³ Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.

⁴ Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

⁵ Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden.

² Innerhalb dieser Zwecke gilt Vertragsfreiheit nach Massgabe der Gesetze. Die Freiheit der Entwicklung persönlicher Entschlusskraft und die Freiheit der selbständigen Betätigung des einzelnen in der Wirtschaft werden grundsätzlich anerkannt und gefördert. Die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen findet ihre Grenze in der Rücksicht auf den Nächsten und auf sittlichen Forderungen des Gemeinwohls. Gemeinschädliche und unsittliche Rechtgeschäfte, insbesondere alle wirtschaftlichen Ausbeutungsverträge sind rechtswidrig und nichtig. (z.B. Zinsen)

Art. 153; Staatliche Überwachung der Bedarfsdeckung

Die geordnete Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes der Bevölkerung wird vom Staaten-Bund überwacht. Ihm obliegt die Sicherstellung der Versorgung der Länder mit elektrischer Energie, Waren-Krediten und Geltmittel.

Art. 95 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit*1

² Sie wahren die Interessen der Europäischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit aller Bevölkerungsgruppen bei.

³ Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft.

⁴ Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschafts-Steuerung und beschränkten Freiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind beschränkt zulässig, wenn sie in der Staaten-Bundesverfassung vorgesehen und durch kantonale Regalrechte begründet sind.

¹ Der Staaten-Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung und Bilanzierungstechnik der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

² Er sorgt für einen einheitlichen europäischen Wirtschaftsraum mit einheitlicher Währung. Er gewährleistet, dass Menschen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem europäischen, staatlichen, kantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Europäischen Gemeinschaft ausüben können.

Art. 96 Wettbewerbspolitik

¹ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen insbesondere das Banken und Kreditwesen und andere Wettbewerbsbeschränkungen. Der Gewinnschutz ist gesetzlich geregelt und gewährleistet. (Siehe Art. 2) Der Kredit auf Vertrauen ohne materielle Sicherheiten ist gewährleistet.

- a. zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b. gegen den unlauteren Wettbewerb.

² Er trifft Massnahmen

Art 153; Schutz der Klein- und Mittelstandsbetriebe:

¹ Die selbständigen Kleinbetriebe und Mittelstandsbetriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie sind in der Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen. Sie sind in ihren Bestrebungen, ihrer wirtschaftlichen Freiheit und Unabhängigkeit sowie ihrer Entwicklung durch genossenschaftliche Selbsthilfe zu sichern und vom Staat zu unterstützen. Der Aufstieg tüchtiger Kräfte aus nichtselbständiger Arbeit zu selbständigen Existenzen ist stets grosszügig zu fördern.

Art. 97 Schutz der Unternehmer und Konsumenten

- ¹ Der Staaten-Bund trifft Massnahmen zum Schutz der Unternehmer und Konsumentinnen und Konsumenten.
- ² Er erlässt Vorschriften über die Rechtsmittel, welche die Unternehmer und Konsumentenorganisationen ergreifen können. Diesen Organisationen stehen im Bereich der Staaten-Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.
- ³ Die Staaten und Kantone sehen für Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Gerichtsverfahren vor. Der Staaten-Bundesrat legt die Streitwertgrenze fest.

Artikel 155; Bildung von Bedarfsdeckungsgebieten

¹ Zum Zweck einer möglichst gleichmässigen Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse aller Bewohner können unter Berücksichtigung der Lebensinteressen der selbständigen, produktiv tätigen Kräfte der Wirtschaft durch Gesetz besondere Bedarfsdeckungsgebiete gebildet und dafür Körperschaften des öffentlichen Rechts auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet

werden. Sie haben im Rahmen der Gesetze das Recht auf Selbstverwaltung.

Artikel 156; Kartell- und Konzernverbot

¹ Der Zusammenschluss von Unternehmungen zum Zwecke der Zusammen.-ballung wirtschaftlicher Macht und der Monopolbildung ist unzulässig. Insbesondere sind Kartelle, Konzerne und Preisabreden verboten, welche die Ausbeutung der breiten Massen der Bevölkerung oder die Vernichtung selbständiger mittelständischer Existenzen bezwecken.

Art. 98 Banken und Versicherungen

Art. 157, Kapitalbildung, Geld- und Kreditwesen

Kapitalbildung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Entfaltung der Volkswirtschaft. Das Geld- und Kreditwesen dient der Werteschaffung und der Befriedigung der Bedürfnisse aller Bewohner.

Art. 99 Geld- und Währungspolitik

¹ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen; er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Staats- und Kantonalbanken Rechnung.

² Er kann Vorschriften erlassen über Finanzdienstleistungen in anderen Bereichen.

³ Er erlässt Vorschriften über das Konkurs- und Privatversicherungswesen.

¹ Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Staaten-Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen, Buchgeld und Banknoten zu.

² Waren-Kreditgelt kann von jedermann hergestellt werden, da es als reines Schuldverhältnis in Geltwerten durch die leistende Bevölkerung und

Wirtschaft geschaffen wird. Diesem Umstand trägt das Währungsmonopol des Staates Rechnung und fördert private und einen europäischen Verrechnungsring. Der europäische Verrechnungsring kann per Gesetz zum Monopol erklärt werden.

Art. 100 Konjunkturpolitik

² Die europäische Nationalbank führt als bundesstaatliche unabhängige Zentrale Leistungen-Verrechnungsstelle anstelle einer Bank eine Gelt- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse der Länder des Staaten-Bundes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des vom Finanzministerium des Staaten-Bundes direkt verwaltet.

³ Die europäische Nationale Leistungen-Verrechnungs-Zentrale anstelle der National-Bank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

⁴ Der Reingewinn der europäischen Nationalbank Nationalen Leistungen-Verrechnungs-Zentrale geht zu 100% an die Staaten und Kantone.

¹ Der Staaten-Bund trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeits-Geldlosigkeit und Teuerung Geld-Inflation ohne Produktionsvermehrung, wie dies durch Zinseneinnahmen der Banken jeweils geschieht.

² Er berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Landesgegenden. Er arbeitet mit den Staaten und Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

³ Im Geld- und Kreditwesen, in der Aussenwirtschaft und im Bereich der öffentlichen Finanzen kann er nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen. Diesen Bereich regelt er nach der Wirtschaftstheorie für gesättigte Märkte, der gewinngeschützten und gesteuerten HuMan-Wirtschaft.

⁴ Staaten-Bund, Staaten und Kantone und Gemeinden berücksichtigen in ihrer Einnahmen- und Ausgabenpolitik die Konjunkturlage.

⁵ Der Staaten-Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf Staaten-Bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind stillzulegen; nach der Freigabe werden direkte Abgaben individuell zurückerstattet, indirekte zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet.

⁶ Der Staaten-Bund kann die Unternehmen zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten; er gewährt dafür Steuererleichterungen und kann dazu auch die Staaten und Kantone verpflichten. Nach der Freigabe der Reserven entscheiden die Unternehmen frei über deren Einsatz im Rahmen der gesetzlichen Verwendungszwecke.

Art. 101 Aussenwirtschaftspolitik

¹ Der Staaten-Bund wahrt die Interessen der europäischen Wirtschaft im Ausland.

Art. 102 Landesversorgung*1

¹ Der Staaten-Bund stellt die Versorgung Europas und deren Staaten mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher für den Fall machtpolitischer oder kriegerischer Bedrohungen sowie in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag. Er trifft vorsorgliche Massnahmen.

Art. 103 Strukturpolitik*1

Der Staaten-Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

² In besonderen Fällen kann er Massnahmen treffen zum Schutz der europäischen Wirtschaft. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen, wobei er im Rahmen der HuMan-Wirtschaft sich bewegt.

² Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

Art. 104 Landwirtschaft

¹ Der Staaten-Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion mit geschützten Gewinnen und garantierten Preisen einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.
- ² Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit fördert der Staaten-Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.
- ³ Er richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
- a) Er schützt den Mindest-Gewinn ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises.
- b) Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen (höhere Gewinne) Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind
- c) Er erlässt Vorschriften zur Deklaration von Herkunft, Qualität, Produktionsmethode, Verarbeitungsverfahren für Lebensmittel und den Wohn- und Lebensstandard der Produzenten und ihrer Mitunternehmer. (Diese Vorschrift trifft auf alle Lebensmittel und Verbrauchsgüter zu).
- d) Er schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch überhöhten Einsatz von Düngestoffen, Chemikalien und anderen Hilfsstoffen.
- e) Er kann die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung fördern sowie Investitionshilfen leisten.

f) Er kann Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundnutzungsrechtes besitzes erlassen, insbesondere des Pachtrechtes über Generationen.

Art. 105 Alkohol und Drogen

¹ Die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser und Drogen aller Art ist Sache des Staaten-Bundes. Der Staaten-Bund trägt insbesondere den schädlichen Wirkungen des Alkoholund Drogenkonsums Rechnung.

² Der Handel und die Produktion von Drogen ist verboten und Sache des Staaten-Bundes. Die Abgabe an Süchtige erfolgt kostenlos bei gleichzeitiger Zwangseinlieferung in eine Therapier-Heilanstalt. Die Kosten trägt der Staaten-Bund zur Hälfte. Die Staaten übernehmen die Restkosten und organisieren den Therapieaufwand nach Gesetz.

Art. 106 Glücksspiele*1

¹ Die Gesetzgebung über Glücksspiele und Lotterien ist Sache des Staaten-Bundes.

⁴ Er setzt dafür zweckgebundene Mittel aus dem Bereich der Landwirtschaft und allgemeine Staaten-Bundesmittel ein.

² Für Die Errichtung und der Betrieb von Geld-Spielbanken ist verboten. eine Konzession des Staaten-Bundes erforderlich. Er berücksichtigt bei der Konzessionserteilung die regionalen Gegebenheiten und die Gefahren des Glücksspiels.

³ Der Staaten Bund erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe; diese darf 80 Prozent der Bruttospielerträge aus dem Betrieb der Spielbanken nicht übersteigen. Sie wird zur Deckung des Staaten Bundesbeitrags an die Alters , Hinterlassenen und Invalidenversicherung verwendet.

⁴ Für die Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten sowie das Kartenglücksspiel mit Geld-Gewinnmöglichkeit sind verboten. die Staaten und Kantone zuständig.

Art. 107 Waffen und Kriegsmaterial

¹ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Die allgemeine Bewaffnung der dafür ausgebildeten Bevölkerung ist gewährleistet. Die Ausbildung ist jedermann zugänglich und Bestandteil der sportlichen und moralischen Ertüchtigung.

Art. 108 Wohnbau- und Wohneigentumsförderung

- ¹ Der Staaten-Bund fördert den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungsund Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient, sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus.
- ² Er fördert insbesondere die Beschaffung und Erschliessung von Land für den Wohnungsbau, welches im Pachtrecht an Interessenten nach Rang und Nahmen von den Staaten vergeben wird, die Rationalisierung und die Verbilligung des Wohnungsbaus sowie die Verbilligung der Wohnkosten. Er kann kostenloses Bereitstellen von Wohnungsmöglichkeiten zur Bundes-Aufgabe erklären.
- ³ Er kann Vorschriften erlassen über die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau und die Baurationalisierung, welches weitgehend in den Besitz der Staaten oder Kantone übergehen soll.

Art. 109 Mietwesen

- ¹ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen, namentlich gegen missbräuchliche Mietzinse, sowie über die Anfechtbarkeit missbräuchlicher Kündigungen und die befristete Erstreckung von Mietverhältnissen.
- ² Er kann Vorschriften über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen erlassen. Solche dürfen nur allgemeinverbindlich

² Er erlässt Vorschriften über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein—, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

⁴ Er berücksichtigt dabei namentlich die Interessen von Familien, Betagten, Bedürftigen und Behinderten.

erklärt werden, wenn sie begründeten Minderheitsinteressen sowie regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen und die Rechtsgleichheit nicht beeinträchtigen.

Art. 110 Arbeit*1

- ¹ Der Staaten-Bund kann Vorschriften erlassen über:
- a) den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; sowie der Selbständigen;
- das Verhältnis zwischen Auftragsgeber- und Auftragsnehmerseite, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten;
- c) die Auftragsvermittlung;
- d) die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtauftragsverträgen.
- ² Gesamtauftragsverträge dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen und die Rechtsgleichheit sowie die Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.
- ³ Der 1. August ist Staaten-Bundesfeiertag. Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt und bezahlt.

Art. 111 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹ Der Staaten-Bund trifft Massnahmen für eine ausgezeichnet gute Alters—, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf drei Säulen, nämlich der europäischen Alters—, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der höchstmöglichen Selbstvorsorge durch Leistungs-Kredite der Allgemeinheit.

Art. 112 Alters—, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*1

- a) Die Versicherung ist freiwillig, also nicht obligatorisch.
- b) Die Renten in Form von freien Buchungslimits auf den Verrechnungskonten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken.
- Die Höchstrente als Buchungslimit beträgt maximal das dreifache Doppelte der Mindestrente, respektive muss den gewohnten Lebensstandard decken.
- d) Die Renten werden mindestens der Preisentwicklung angepasst.

³ Die Rente wird finanziert:

- a) durch Beiträge der Beteiligungen an Versorgungs-Genossenschafte, wobei die Genossenschaften und Auftragsgeber für ihre Auftragsnehmerinnen und Auftragsnehmer die Renditen bezahlen;
- b) durch Leistungen des Staaten-Bundes und, wenn das Gesetz es vorsieht, der Staaten und Kantone.

² Der Staaten-Bund sorgt dafür, dass die eidgenössische Alters—, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die berufliche Vorsorge ihren Zweck dauernd erfüllen können.

³ Er kann die Staaten und Kantone verpflichten, Einrichtungen der eidgenössischen Alters—, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der beruflichen Vorsorge von der Umsatz-Steuerpflicht zu befreien und den Versicherten und ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Beiträgen und anwartschaftlichen Ansprüchen Steuerererlass leichterungen zu gewähren.

⁴ Er fördert in Zusammenarbeit mit den Staaten und Kantonen die Selbstvorsorge namentlich durch Massnahmen des Kreditwesens, der Steuer- und Eigentumspolitik.

¹ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über die Alters—, Hinterlassenenund Invalidenversicherung.

² Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

Art. 113 Berufliche Vorsorge*1

- ² Er beachtet dabei folgende Grundsätze:
- a) Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters—, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.
- b) Die berufliche Vorsorge ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
- c) Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versichern ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Staaten-Bundlichen Vorsorgeeinrichtung der Staaten-Bund eigenen Leistungsbuchungszentralen oder Notenbanken.
- d) Selbstständigerwerbende sind ebenfalls bei der Staaten-Bundlichen Vorsorgeeinrichtung der Staaten-Bund eigenen Leistungsbuchungszentralen oder Notenbanken versichert.
- e) Für alle Gruppen, auch von Selbstständigerwerbenden hat somit der Staaten-Bund die berufliche Vorsorge allgemein für obligatorisch erklärt.

⁴ Die Leistungen des Staaten-Bundes und der Staaten und Kantone betragen zusammen höchstens die Hälfte der Ausgaben.

⁵ Die Leistungen des Staaten-Bundes werden in erster Linie aus dem Reinertrag der Umsatzsteuer gedeckt.

⁶ Der Staaten-Bund fördert die Eingliederung Invalider und unterstützt private Initiativen und Projekte, sowie Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invalider. Für diesen Zweck kann er Mittel aus der Alters—, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.

¹ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über die berufliche Vorsorge.

³ Die berufliche Vorsorge wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezahlen.

⁴ Vorsorgeeinrichtungen müssen den Staaten-Bundesrechtlichen
Mindestanforderungen genügen; der Staaten-Bund kann für die Lösung
besonderer Aufgaben gesamteuropäische Massnahmen vorsehen.

Art. 114 Arbeitslosen-Absicherung

- ¹ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über die Arbeitslosen-Absicherung. Diese wird über den Waren-Kredit der HuMan-Wirtschaft geregelt.
- ² Er beachtet dabei folgende Grundsätze:
- a) Die Absicherung durch den Waren-Kredit gewährt angemessenen Erwerbsersatz und unterstützt Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Geldlosigkeit.
- b) Der Beitritt ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist automatisch über deren EUROWEG-Konto gewährleistet; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
- c) Selbständigerwerbende sind ebenso abgesichert.
- ³ Die Absicherung wird durch die Gewinnanteile der letzten Jahre der Teilnehmer finanziert, wobei die Unternehmer und Auftragsgeber für ihre Auftragsnehmerinnen und Auftragsnehmer die Beiträge bezahlen.
- ⁴ Staaten-Bund und Staaten und Kantone erbringen bei ausserordentlichen Verhältnissen finanzielle Ergänzungs-Leistungen.
- ⁵ Der Staaten-Bund kann Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge erlassen.

^{1*} Mit Übergangsbestimmung

Art. 115 Unterstützung Bedürftiger

Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt. Dabei ist freie Wohnung, Energie, Ernährung, und Kommunikation ein Grundrecht. Der Staaten-Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten.

Art. 116 Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung

- ¹ Der Staaten-Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.
- ² Er macht Vorschriften über die Höhe der gut zu bemessenden Familienzulagen und wird dafür eine europäische Familienausgleichskasse führen.
- ³ Er richtet eine Mutterschaftsunterstützung ein. Er kann auch Menschen zu Beiträgen verpflichten, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen gelangen können.
- ⁴ Der Staaten-Bund kann den Beitritt zu einer Familienausgleichskasse und die Mutterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Staaten und Kantone abhängig machen.

Art. 117 Kranken- und Unfallversicherung

¹ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über die Kranken- und die Unfallversicherung. Diese werden baldigst von der Konkurs-Absicherung der EUROWEG übernommen.

Art. 118 Schutz der Gesundheit

² Er darf die Kranken- und die Unfallversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen nicht für obligatorisch erklären. Jeder Einzelne ist für seine Gesunderhaltung durch richtige Ernährung und risikoarmen Lebenswandel selbst zuständig. Der Staaten-Bund unterrichtet alle Bevölkerungsgruppen über die zweckmässigste Ernährung, welche der Gesunderhaltung dient.

- a) den Umgang mit Lebensmitteln sowie mit Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können;
- b) die Bekämpfung übertragbare, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren:
- c) den Schutz vor ionisierenden Strahlen.

Art. 119 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich

- ¹ Der Mensch ist vor Missbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geschützt.
- ² Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und beachtet insbesondere folgende Grundsätze:
- a) Alle Arten des Klonens und Eingriffe in das **Erbgut** menschlicher Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.
- b) Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf **nicht** in menschliches **Keimgut** eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.
- c) Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben; die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festgelegten Bedingungen erlaubt; es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.

¹ Der Staaten-Bund trifft nur beschränkt Massnahmen zum Schutz der Gesundheit

² Er erlässt Vorschriften über:

- d) Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterschaft sind unzulässig.
- e) Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.
- f) Das Erbgut eines Menschen darf nur untersucht, registriert oder offenbart werden, wenn die betroffene Person zustimmt oder das Gesetz es vorschreibt.
- g) Jeder Menschen hat Zugang zu den Daten über seine Abstammung.

Art. 119a 1 Transplantationsmedizin

¹ Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften auf dem Gebiet der Transplantation von Organen, Geweben und Zellen. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit.

Art. 120 Gentechnologie im Ausserhumanbereich

¹ Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.

² Er legt insbesondere Kriterien für eine gerechte Zuteilung von Organen fest. Organspende und Handel von noch lebenden Menschen ist verboten.

³ Die Spende von menschlichen Organen, Geweben und Zellen ist unentgeltlich. Der Handel mit menschlichen Organen ist verboten.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1999 (BB vom 26. Juni 1998, BRB vom 23. März 1999 – AS 1999 1341; BBI 1997 III 653, 1998 3473, 1999 2912 8768).

² Der Staaten-Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. Er Anerkennt sie als Schöpfungen Gottes nach einem wohlgeordneten Plan, der nicht willkürlich vom Menschen verändert werden darf.

Art. 121 Asylrecht

- ¹ Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Staaten-Bundes. Ausländer, die im Ausland verfolgt werden, dürfen nicht ausgeliefert werden.
- ² Ausländerinnen und Ausländer können aus Europa ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit eines Landes gefährden.

Art. 122 Zivilrecht

- ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts ist Sache des Staaten-Bundes.
- ² Für die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Staaten und Kantone zuständig.
- ³ Rechtskräftige Zivilurteile sind in ganz Europa vollstreckbar.

Art. 123¹ Strafrecht

- ¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Staaten-Bundes.
- ² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Staaten und Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.
- ³ Der Staaten-Bund kann den Staaten und Kantonen Beiträge gewähren:
- a) für die Errichtung von Anstalten;

- b) für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug;
- c) an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vollziehen.

Art. 124 Opferhilfe

Der europäische Staaten-Bund, seine Staaten und Kantone sorgen dafür, dass Menschen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Art. 125 Messwesen

Die Gesetzgebung über das Messwesen ist Sache des Staaten-Bundes.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. April 2003 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 24. Sept. 2002 – AS 2002 3148 3147; BBI 1997 I 1, 1999 8633, 2000 2990, 2001 4202).

3. Kapitel: Finanzordnung

- Art. 126 Haushaltführung
- Art. 127 Grundsätze der Besteuerung
- Art. 128 Direkte Steuern*
- Art. 129 Steuerharmonisierung
- Art. 130 Mehrwertsteuer*
- Art. 131 Besondere Verbrauchssteuern*
- Art. 132 Stempelsteuer und Verrechnungssteuer*
- Art. 133 Zölle
- Art. 134 Ausschluss kantonaler und kommunaler Besteuerung
- Art. 135 Finanzausgleich

Art. 126¹ Haushaltführung

- ¹ Der Staaten-Bund hält seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht. Er soll dafür einnahmenseitig gute Monopol-Geschäfte wie das Verrechnungswesen, Kredit- und Konkursversicherungswesen und andere gute Geschäfte betreiben, die den Staat weitgehend von Steuereinnahmen unabhängig machen.
- ² Der Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage nach den geschätzten Einnahmen.
- ³ Bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf kann der Höchstbetrag nach Absatz 2 angemessen erhöht werden. Über eine Erhöhung beschliesst die Staaten-Bundesversammlung nach Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe c.
- ⁴ Überschreiten die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben den Höchstbetrag nach Absatz 2 oder 3, so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren zu kompensieren.
- ⁵ Mehrausgaben sind nur als zinslose Kredite von Lieferanten von Leistungen, nicht von Bankengeld möglich. Der Staaten-Bund und die Staaten und Kantone müssen von Geld-Monopolen unabhängig bleiben.

Art. 127 Grundsätze der Besteuerung

- ¹ Die Ausgestaltung der Steuern, namentlich der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung, ist in den Grundzügen im Gesetz selbst zu regeln.
- ² Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind dabei insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.
- ³ Die Arten der Steuern sind auf maximal drei zu beschränken. Es sind dies eine reine Umsatzsteuer auf allen verrechneten Leistungen der Volkswirtschaften, eine Erbschaftssteuer, sowie eine Zins- und Börsenumsatzsteuer von mindestens 70%.
- ⁴ Die staatliche oder interkantonale Doppelbesteuerung ist untersagt. Der Staaten-Bund trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 128 Direkte Steuern*1

- ¹ Der Staaten-Bund kann keine weiteren Steuer erheben:
 - a) von höchstens 11,5 Prozent auf dem Einkommen der natürlichen Personen:
 - b) von höchstens 9,8 Prozent auf dem Reinertrag der juristischen Personen;

⁶ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 2001 (BB vom 22. Juni 2001, BRB vom 4. Febr. 2002 – AS 2002 241; BBI 2000 4653, **2001** 2387 2878, **2002** 1209).

c) von höchstens 0,825 Promille auf dem Kapital und auf den Reserven der juristischen Personen.

⁴-Die Waren-Transfer-Steuer wird von den Staaten und Kantonen **Produkte- und Leistungs-Spezifisch** veranlagt und eingezogen. Vom Rohertrag der Steuer fallen fünf Zehntel den Staaten und Kantonen zu; davon wird mindestens zwei zehntel für den Finanzausgleich unter den Staaten und Kantonen verwendet. Drei Zehntel gehen in den Staaten-Bund.

1*	Mit	Übergangsbestimmun	g
----	-----	--------------------	---

Art. 129 Steuerharmonisierung

¹ Der Staaten-Bund legt Grundsätze fest über die Harmonisierung der Waren-Transfer Steuern von Staaten-Bund, Staaten, Kantonen und Gemeinden; er berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Staaten und Kantone.

² Der Staaten-Bund nimmt bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Staaten und Kantone und Gemeinden Rücksicht.

³ Bei der Steuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression periodisch ausgeglichen.

² Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.

³ Der Staaten-Bund kann Vorschriften gegen ungerechtfertigte steuerliche Vergünstigungen erlassen.

Art. 130 Umsatz-Waren-Transfersteuer*

Art. 131 Besondere Verbrauchssteuern*1

- ¹ Der Staaten-Bund kann besondere höhere Verbrauchssteuern auf Luxusgüter erheben auf:
- a) Tabak und Tabakwaren;
- b) gebrannten Wassern; Bier,
- c) exklusive Pflanzen und Tier-Produkte
- d) Automobilen und ihren Bestandteilen;
- e) Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den aus ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen.
- f) Börsen- und Bankgeschäfte insbesondere Zinserträge;

¹ Der Staaten-Bund kann auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen einschliesslich Eigenverbrauch sowie auf Einfuhren eine Umsatz-Transfersteuer mit einem Höchstsatz von 20 Prozent erheben.

² 5 Prozent des Steuerertrags werden für Massnahmen zur Entlastung unterer Einkommensschichten verwendet.

³ Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaus die Finanzierung der Alters—, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so kann der Satz der Umsatz-Transfersteuer in der Form eines Staaten-Bundesgesetzes um höchstens 5 Prozentpunkte auf Luxusartikel angehoben werden¹.

² Er kann auf deren Verbrauchssteuer auf Treibstoffen einen Zuschlag erheben.

³ Die Staaten und Kantone erhalten 50 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung der gebrannten Wasser. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden.

Art. 132 Stempelsteuer und Verrechnungssteuer*

¹ Der Staaten-Bund kann auf Wertpapieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf anderen Urkunden des Handelsverkehrs eine Stempelsteuer Gebühr erheben, die geringer als die Umsatzwertsteuer ist; ausgenommen von der Stempelsteuer sind Urkunden des Grundstückund Grundpfandverkehrs.; z.B. auf die Pachtgebühren für Grundstücke im Staatsbesitz.

Art. 133 Zölle

Die Gesetzgebung über Zölle und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr ist Sache des Staaten-Bundes. Der Staaten-Bund erhebt Strafzölle auf durch Ausnützen unmenschlicher Produktionsmethoden im Ausland hergestellte Waren und Dienstleistungen. Diese Strafzölle werden an das betreffende Ausland zur Abdeckung von Ausbeutung überwiesen.

Art. 134 Ausschluss kantonaler und kommunaler Besteuerung

Was die Staaten-Bundesgesetzgebung als Gegenstand der Umsatz-Transfersteuer, der besonderen Verbrauchssteuern, der Stempelsteuer und der Verrechnungssteuer bezeichnet oder für steuerfrei erklärt, dürfen die Staaten und Kantone und Gemeinden nicht mit gleichartigen Steuern belasten.

Art. 135 Finanzausgleich

- ¹ Der Staaten-Bund fördert den Finanzausgleich unter den Staaten und Kantonen.
- ² Er berücksichtigt bei der Gewährung von Staaten-Bundesbeiträgen die Finanzkraft der Staaten und Kantone und die Berggebiete.

² Der Staaten-Bund kann auf dem Ertrag von beweglichem Kapitalvermögen, auf Lotteriegewinnen und auf Versicherungsleistungen eine Verrechnungssteuer von 30% erheben.

4. Titel: Volk und Stände

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 136 Politische Rechte Art. 137 Politische Parteien

Art. 136 Politische Rechte

¹ Die politischen Rechte in Staaten-Bundessachen stehen allen Europäerinnen und Europäern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

Art. 137 Politische Parteien

Die politischen Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit. Sie sind der wahrheitsgetreuen Informationsvermittlung verpflichtet. Verleumdungen werden als Unehrenhaft bestraft.

² Sie können je nach Volks- oder Ständegruppenzugehörigkeit an den Europaratswahlen und an den Abstimmungen des Staaten-Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Staaten-Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

2. Kapitel: Initiative und Referendum

Art. 138 Volksinitiative auf Totalrevision der Staaten-Bundesverfassung

Art. 139 (neu) Formulierte Volksinitiative auf Teilrevision der Staaten-Bundesverfassung

Art. 139 (alt) Volksinitiative auf Teilrevision der Staaten-Bundesverfassung

Art. 139a

Art. 139b Verfahren bei Initiative und Gegenentwurf

Art. 140 Obligatorisches Referendum

Art. 141 Fakultatives Referendum

Art. 141a Umsetzung von völkerrechtlichen Verträgen

Art. 142 Erforderliche Mehrheiten

Art. 138 Volksinitiative auf Totalrevision der Staaten-Bundesverfassung

¹ 200 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative eine Totalrevision der Staaten-Bundesverfassung vorschlagen.¹

Art. 139 (neu)¹ Formulierte Volksinitiative auf Teilrevision der Staaten-Bundesverfassung

¹ 200 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Teilrevision der Staaten-Bundesverfassung verlangen.

² Dieses Begehren ist dem Europa-Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

² Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Staaten-Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.

³ Die Initiative wird Volk und den Berufs-Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Die Staaten-Bundesversammlung empfiehlt die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung. Sie kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

Art. 139 (alt)¹ Volksinitiative auf Teilrevision der Staaten-Bundesverfassung

- ¹ 200 000 Stimmberechtigte können eine Teilrevision der Staaten-Bundesverfassung verlangen.
- ² Die Volksinitiative auf Teilrevision der Staaten-Bundesverfassung kann die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben.
- ³ Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Staaten-Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.
- ⁴ Ist die Staaten-Bundesversammlung mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung einverstanden, so arbeitet sie die Teilrevision im Sinn der Initiative aus und unterbreitet sie Volk und Ständen zur Abstimmung. Lehnt sie die Initiative ab, so unterbreitet sie diese dem Volk zur Abstimmung; das Volk entscheidet, ob der Initiative Folge zu geben ist. Stimmt es zu, so arbeitet die Staaten-Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus.
- ⁶ Volk und Stände stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab. ...

Art. 139a 1

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003 – AS 2003 1949; BBI 2001 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111). Dieser Art. ist noch nicht in Kraft.

Art. 139b ¹ Verfahren bei Initiative und Gegenentwurf

1 ...

Art. 140 Obligatorisches Referendum

- ¹ Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:
 - a. die Änderungen der Staaten-Bundesverfassung;
 - b. der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften;
 - c. die dringlich erklärten Staaten-Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt; diese Staaten-Bundesgesetze müssen innerhalb eines Jahres nach Annahme durch die Staaten-Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden.

² Sie können beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden.

³ Erzielt bei angenommenen Verfassungsänderungen in der Stichfrage die eine Vorlage mehr Volks- und die andere mehr Standesstimmen, so tritt die Vorlage in Kraft, bei welcher der prozentuale Anteil der Volksstimmen und der prozentuale Anteil der Standesstimmen in der Stichfrage die grössere Summe ergeben.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, Abs. 2 und 3 in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS 2003 1949 1953; BBI 2001 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111 3954 3960). Abs. 1 tritt zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

- ² Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:
 - a. die Volksinitiativen auf Totalrevision der Staaten-Bundesverfassung;
 - b. die Volksinitiativen auf Teilrevision der Staaten-Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung, die von der Staaten-Bundesversammlung abgelehnt worden sind;
 - c. die Frage, ob eine Totalrevision der Staaten-Bundesverfassung durchzuführen ist, bei Uneinigkeit der beiden Räte.

Art. 141 Fakultatives Referendum

Verlangen es 100 000 Stimmberechtigte oder zwölf Staaten und Kantone innerhalb von 200 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:

- a. Staaten-Bundesgesetze;
- b. dringlich erklärte Staaten-Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt;
- c. Staaten-Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen;
- d. völkerrechtliche Verträge, die:
 - 1. unbefristet und unkündbar sind;
- 2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen;
- 3.² wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Staaten-Bundesgesetzen erfordert.

2 ... 3

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 –

AS 2003 1949 1953; BBI 2001 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111 3954 3960).

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS 2003 1949 1953; BBI 2001 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111 3954 3960).

³ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, mit Wirkung seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS 2003 1949 1953; BBI 2001 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111 3954 3960).

Art. 141a ¹ Umsetzung von völkerrechtlichen Verträgen

¹ Untersteht der Genehmigungsbeschluss eines völkerrechtlichen Vertrags dem obligatorischen Referendum, so kann die Staaten-Bundesversammlung die Verfassungsänderungen, die der Umsetzung des Vertrages dienen, in den Genehmigungsbeschluss aufnehmen.

² Untersteht der Genehmigungsbeschluss eines völkerrechtlichen Vertrags dem fakultativen Referendum, so kann die Staaten-Bundesversammlung die Gesetzesänderungen, die der Umsetzung des Vertrages dienen, in den Genehmigungsbeschluss aufnehmen.

Art. 142 Erforderliche qualifizierte Mehrheiten

Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, in Kraft seit 1. Aug.
 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 –
 AS 2003 1949 1953; BBI 2001 4803 6080, 2002 6485, 2003 3111 3954 3960).

¹ Die Vorlagen, die dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit mit über 65% der Stimmenden sich dafür ausspricht.

² Die Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit mit 65% der

Stimmenden und die Mehrheit von 65% der Berufs-Stände sich dafür aussprechen.

Ebenfalls muss hier noch die Aufgabe eines Berufs-Ständeparlamentes verankert werden. Siehe Bayrische Staatsverfassung, sowie die Viergliederung von Johannes Heinrichs, die auch noch verfeinert werden muss.! Anm. HJK

³ Das Ergebnis der Volksabstimmung in Staaten gilt als dessen Standesstimme.

⁴ Die Staaten Belgien, Holland, Luxemburg, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Schweiz haben je eine Standesstimme. Alle übrigen Staaten haben zwei Standesstimmen. (Muss noch genauer auf die Länder gemäss ihrer Berufsständezahlen angeglichen werden).

5. Titel: Staaten-Bundesbehörden

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 143 Wählbarkeit
- Art. 144 Unvereinbarkeiten
- Art. 145 Amtsdauer
- Art. 146 Staatshaftung
- Art. 147 Vernehmlassungsverfahren

2. Kapitel: Staaten-Bundesversammlung

1. Abschnitt: Organisation

- Art. 148 Stellung
- Art. 149 Zusammensetzung und Wahl des Nationalrates
- Art. 150 Zusammensetzung und Wahl des Ständerates
- Art. 151 Sessionen
- Art. 152 Vorsitz
- Art. 153 Parlamentarische Kommissionen
- Art. 154 Fraktionen
- Art. 155 Parlamentsdienste

2. Abschnitt: Verfahren

- Art. 156 Getrennte Verhandlung
- Art. 157 Gemeinsame Verhandlung
- Art. 158 Öffentlichkeit der Sitzungen
- Art. 159 Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr
- Art. 160 Initiativrecht und Antragsrecht
- Art. 161 Instruktionsverbot
- Art. 162 Immunität

3. Abschnitt: Zuständigkeiten

- Art. 163 Form der Erlasse der Staaten-Bundesversammlung
- Art. 164 Gesetzgebung

- Art. 165 Gesetzgebung bei Dringlichkeit
- Art. 166 Beziehungen zum Ausland und völkerrechtliche Verträge
- Art. 167 Finanzen
- Art. 168 Wahlen
- Art. 169 Oberaufsicht
- Art. 170 Überprüfung der Wirksamkeit
- Art. 171 Aufträge an den Staaten-Bundesrat
- Art. 172 Beziehungen zwischen Staaten-Bund und Staaten und

Kantonen

Art. 173 Weitere Aufgaben und Befugnisse

3. Kapitel: Staaten-Bundesrat und Staaten-Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Organisation und Verfahren

- Art. 174 Staaten-Bundesrat
- Art. 175 Zusammensetzung und Wahl
- Art. 176 Vorsitz
- Art. 177 Kollegial- und Departementalprinzip
- Art. 178 Staaten-Bundesverwaltung
- Art. 179 Staaten-Bundeskanzlei

2. Abschnitt: Zuständigkeiten

- Art. 180 Regierungspolitik
- Art. 181 Initiativrecht
- Art. 182 Rechtsetzung und Vollzug
- Art. 183 Finanzen
- Art. 184 Beziehungen zum Ausland
- Art. 185 Äussere und innere Sicherheit
- Art. 186 Beziehungen zwischen Staaten-Bund und Staaten und

Kantonen

Art. 187 Weitere Aufgaben und Befugnisse

4. Kapitel: Staaten-Bundesgericht

Art. 188 Stellung

Art. 189 Verfassungsgerichtsbarkeit

Art. 190 Zivil—, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Art. 191 Massgebendes Recht

Art. 191a Weitere richterliche Behörden des Staaten-Bundes

6. Titel: Revision der Staaten-Bundesverfassung und Übergangsbestimmungen

1. Kapitel: Revision

Art. 192 Grundsatz

Art. 193 Totalrevision

Art. 194 Teilrevision

Art. 195 Inkrafttreten

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 196 Übergangsbestimmungen gemäss Staaten-Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1998 über eine neue Staaten-Bundesverfassung Art. 197 Übergangsbestimmungen nach Annahme der Staaten-Bundesverfassung vom 18. April 1999

Art. 143 Wählbarkeit

In den Nationalen europäischen Volksrat sind alle Stimmberechtigten wählbar. In den Berufs-Ständerat des Staaten-Bundesrates und in das Staaten-Bundesgericht sind nur Mitglieder deren Berufsstände wählbar.

Art. 144 Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder des Nationalen Volksrates, des Ständerates, des Staaten-Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Staaten-Bundesgerichts können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

Art. 145 Amtsdauer

Die Mitglieder des Nationalen Volksrates und des Staaten-Bundesrates sowie die Berufs-Ständeräte, der Gelt- und Religionssenat und der Staaten-Bundeskanzlerin oder der Staaten-Bundeskanzler werden auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Für die Richterinnen und Richter des Staaten-Bundesgerichts beträgt die Amtsdauer sechs Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist gestattet und erwünscht.

Art. 146 Staatshaftung

Der Staaten-Bund haftet für Schäden, die seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

Art. 147 Vernehmlassungsverfahren

Die Staaten und Kantone, die politischen Parteien und die Berufsstände, sowie die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen.

Art. 148 Stellung des Europäischen Bundeskanzlers

¹ Der von den drei Kammern (vereinigte Bundesversammlung) gewählte Staaten-Bundeskanzler übt unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Berufs-Ständen die oberste Gewalt im Staaten-Bund aus. Ihm unterstehen

² Die Mitglieder des Staaten-Bundesrates und die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Staaten-Bundesgerichts dürfen kein anderes Amt des Staaten-Bundes oder eines Staates bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

³ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

drei Vizepräsidenten, gewählt von je einer der drei Politischen Kammern aus ihren Reihen. Der Bundeskanzler ernennt 12 Minister als Präsidenten seiner 12 Ministerien. Dem Gelt- und Religionsministerium steht der Bundeskanzler direkt vor.

Art. 149 Zusammensetzung und Wahl des Nationalen Volksrates

- ¹ Der Nationale Volksrat besteht aus 144 Abgeordneten des europäischen Volkes.
- ² Die Abgeordneten werden vom Volk in direkter Wahl nach dem Grundsatz des Proporzes bestimmt. Alle vier sieben Jahre findet eine Gesamterneuerung statt.

Art. 150 Zusammensetzung und Wahl des Berufs-Ständerates

- ¹ Der Berufs-Ständerat besteht aus 170 Abgeordneten der überregional gewählten Berufsverband-Spezialisten.
- ² Die Staaten und Kantone werden gemeinsam aus ihren Fachverbänden je die der Bedeutung ihrer Berufsgruppe entsprechende Anzahl Abgeordnete wählen.
- ³ Die Wahl in den Berufs-Ständerat wird vom Kanton europäischen Berufsverband geregelt.

² Die Staaten-Bundesversammlung besteht aus zwei drei Kammern, dem Nationalen Volksrat, dem Berufs-Ständerat und dem Geld- und Religionsrat; beide alle drei Kammern sind in den für sie vorgesehenen Sachfragen-entscheiden einander gleichgestellt.

³ Jeder Staat bildet einen Wahlkreis.

⁴ Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Staaten und Kantone verteilt. Jeder Kanton hat mindestens einen Sitz.

Art. 150-2 Zusammensetzung und Wahl des Gelt- und Religions-Ständerates

Art. 151 Sessionen

- ¹ Die Räte versammeln sich regelmässig zu Sessionen. Das Gesetz regelt die Einberufung.
- ² Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Staaten-Bundesrat können die Einberufung der Räte zu einer ausserordentlichen Session verlangen.

Art. 152 Vorsitz

Jeder Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines von 7 Jahren eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten und die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten. Die Wiederwahl für das folgende Jahr die folgende Amtsperiode ist möglich ausgeschlossen. Die Präsidenten bekleiden gleichzeitig das Amt der drei Vizekanzler.

Art. 153 Parlamentarische Kommissionen

- ¹ Jeder Rat setzt aus seiner Mitte Kommissionen ein.
- ² Das Gesetz kann gemeinsame Kommissionen vorsehen.
- ³ Das Gesetz kann einzelne Befugnisse, die nicht rechtsetzender Natur sind, an Kommissionen übertragen.

¹ Der Gelt- und Religions-Ständerat besteht aus 97 Abgeordneten der überregional gewählten Gelt- und Religions-Spezialisten.

² Die Staaten und Kantone werden gemeinsam aus ihren Gelt- und Religions-Fachverbänden je die der Bedeutung ihrer Berufsgruppe entsprechende Anzahl Abgeordnete wählen.

³ Die Wahl in den Berufs-Ständerat wird vom Kanton europäischen Geltund Religionsverband geregelt.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Kommissionen Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Untersuchungsbefugnisse zu. Deren Umfang wird durch das Gesetz geregelt.

Art. 154 Fraktionen

Die Mitglieder der Staaten-Bundesversammlung können Fraktionen bilden.

Art. 155 Parlamentsdienste

Die Staaten-Bundesversammlung verfügt über Parlamentsdienste. Sie kann Dienststellen der Staaten-Bundesverwaltung beiziehen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 156 Getrennte Verhandlung

- ¹ Nationaler Volksrat, Gelt- und Religionssenat und Berufs-Ständekammer verhandeln getrennt.
- ² Für Beschlüsse der Staaten-Bundesversammlung ist die Übereinstimmung aller drei Räte erforderlich.
- ³ Das Gesetz sieht Bestimmungen vor, um sicherzustellen, dass bei Uneinigkeit der Räte Beschlüsse zu Stande kommen über:
- a. die Gültigkeit oder Teilungültigkeit einer Volksinitiative;
- d. den Voranschlag oder einen Nachtrag.¹

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, Bst. a und d in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS 2003 1949 1953; BBI 2001 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111 3954 3960). Bst. b und c treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Art. 157 Gemeinsame Verhandlung

- ¹ Nationaler Volksrat, Gelt- und Religionssenat und Berufs-Ständerat verhandeln gemeinsam als Vereinigte Staaten-Bundesversammlung unter dem Vorsitz der Nationalen Volksratspräsidentin oder des Nationalen Volksratspräsidenten, um:
- a. Wahlen vorzunehmen;
- b. Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Staaten-Bundesbehörden zu entscheiden;
- c. Begnadigungen auszusprechen.
- ² Die Vereinigte Staaten-Bundesversammlung versammelt sich ausserdem bei besonderen Anlässen und zur Entgegennahme von Erklärungen des Bundeskanzlers und seiner 12 Minister des Europa-Bundesrates.

Art. 158 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Räte sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 159 Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr

- ¹ Die Räte können gültig verhandeln, wenn die Mehrheit von 70% ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² In beiden Räten und in der Vereinigten Staaten-Bundesversammlung entscheidet die Mehrheit von 65% der Stimmenden.
- ³ Der Zustimmung der Mehrheit von 65% der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen jedoch:
- a. die Dringlich-Erklärung von Staaten-Bundesgesetzen;
- b. Subventionsbestimmungen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 100 Millionen Franken EURO oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20 Millionen EURO nach sich ziehen;

c.¹ die Erhöhung der Gesamtausgaben bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf nach Artikel 126 Absatz 3.

Art. 160 Initiativrecht und Antragsrecht

¹ Jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton steht das Recht zu, der Staaten-Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten.

Art. 161 Instruktionsverbot

¹ Die Mitglieder der Staaten-Bundesversammlung stimmen ohne Weisungen.

Art. 162 Immunität

¹ Die Mitglieder der Staaten-Bundesversammlung und des Staaten-Bundesministerrates sowie der Staaten-Bundeskanzler können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

⁴ Die Staaten-Bundesversammlung kann die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe b mit einer Verordnung der Teuerung anpassen.²

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 2001 (BB vom 22. Juni 2001, BRB vom 4. Febr. 2002 – AS 2002 241; BBI 2000 4653, **2001** 2387 2878, **2002** 1209).

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 2001 (BB vom 22. Juni 2001, BRB vom 4. Febr. 2002 – AS 2002 241; BBl 2000 4653, **2001** 2387 2878, **2002** 1209).

² Die Ratsmitglieder und der Staaten-Bundesministerrat haben das Recht, zu einem in Beratung stehenden Geschäft Anträge zu stellen.

² Sie legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 163 Form der Erlasse der Staaten-Bundesversammlung

- ¹ Die Staaten-Bundesversammlung erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Staaten-Bundesgesetzes oder der Verordnung.
- ² Die übrigen Erlasse ergehen in der Form des Staaten-Bundesbeschlusses; ein Staaten-Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht untersteht, wird als einfacher Staaten-Bundesbeschluss bezeichnet.

Art. 164 Gesetzgebung

- ¹ Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Staaten-Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:
- a. die Ausübung der politischen Rechte;
- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- e. die Aufgaben und die Leistungen des Staaten-Bundes;
- f. die Verpflichtungen der Staaten und Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Staaten-Bundesrechts;
- g. die Organisation und das Verfahren der Staaten-Bundesbehörden.
- ² Rechtsetzungsbefugnisse können durch Staaten-Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Staaten-Bundesverfassung ausgeschlossen wird.

Art. 165 Gesetzgebung bei Dringlichkeit

¹ Ein Staaten-Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.

² Das Gesetz kann weitere Arten der Immunität vorsehen und diese auf weitere Personen ausdehnen.

Art. 166 Beziehungen zum Ausland und völkerrechtliche Verträge

- ¹ Die Staaten-Bundesversammlung beteiligt sich an der Gestaltung der Aussenpolitik und beaufsichtigt die Pflege der Beziehungen zum Ausland.
- ² Sie genehmigt die völkerrechtlichen Verträge; ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss auf Grund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Staaten-Bundesministerrat zuständig ist.

Art. 167 Finanzen, Gelt- und Kreditwesen

- ¹ Das Gelt- und Kreditwesen untersteht dem Bundeskanzler und dem Geltund Religions-Senat. (Religion wird als Spirituelle Schulung der Naturgesetze verstanden.)
- ² Die Staaten-Bundesversammlung beschliesst die Ausgaben des Staaten-Bundes, setzt den Voranschlag fest und nimmt die Bundes-Staatsrechnung ab. Die Ausgaben können auf Kreditbasis die Einnahmen längerfristig überschreiten, müssen aber zinslos von den Leistungsträgern der Völker und Unternehmer gewährt werden.
- ³ Die Staaten-Bundesversammlung beschliesst über die dem Staaten-Bund als Einnahmen vorbehaltenen Monopole von Geschäftsaktivitäten im Bereich des Verkehrs, der Energieversorgung und verschiedenen Arten von

² Wird zu einem dringlich erklärten Staaten-Bundesgesetz die Volks- oder die Berufs-Ständeabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Staaten-Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.

³ Ein dringlich erklärtes Staaten-Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Staaten-Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Berufs-Ständen angenommen wird. Es ist zu befristen.

⁴ Ein dringlich erklärtes Staaten-Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.

Gelt- und Kredit Dienstleistungen, insbesondere im Giro-Verrechnungsverkehr.

Art. 168 Wahlen

¹ Die Staaten-Bundesversammlung wählt den Staaten-Bundeskanzler. Der Staaten-Bundeskanzler ernennt die Mitglieder des Staaten-Bundesministerrates, die Staaten-Bundeskanzlerin oder, die Richterinnen und Richter des Staaten-Bundesgerichts sowie den General.

Art. 169 Oberaufsicht

¹ Der Staaten-Bundeskanzler Staaten-Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über den Staaten-Bundesministerrat und die Staaten-Bundes-Verwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die anderen Träger von Aufgaben des Staaten-Bundes.

Art. 170 Überprüfung der Wirksamkeit

¹ Die Staaten-Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Staaten-Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Art. 171 Aufträge an den Staaten-Bundesministerrat

¹ Der Staaten-Bundeskanzler Staaten Bundesversammlung kann dem Staaten-Bundesministerrat Aufträge erteilen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten, insbesondere die Instrumente, mit welchen der Staaten-Bundeskanzler Staaten-Bundesversammlung auf den Zuständigkeitsbereich des Staaten-Bundesministerrates einwirken kann.

² Das Gesetz kann den Staaten-Bundeskanzler oder die Staaten-Bundesversammlung ermächtigen, weitere Wahlen vorzunehmen oder zu bestätigen.

² Den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Delegationen von Aufsichtskommissionen können keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden.

Art. 172 Beziehungen zwischen Staaten-Bund, Staaten und Kantonen

¹ Die Staaten-Bundesversammlung sorgt für die Pflege der Beziehungen zwischen Staaten-Bund und Staaten und Kantonen.

Art. 173 Weitere Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Staaten-Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der Äußeren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität Europas und der einzelnen Staaten.
 - b. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.
 - c. Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, kann sie zur Erfüllung der Aufgaben nach den Buchstaben a und b Verordnungen oder einfache Staaten-Bundesbeschlüsse erlassen.
 - d. Sie ordnet den zivilen Schutzdienst an und bietet dafür die Berufs-Armee oder Teile davon auf.
 - e. Sie trifft Massnahmen zur Durchsetzung des Staaten-Bundesrechts.
 - f. Sie befindet über die Gültigkeit zu Stande gekommener Volksinitiativen.
 - g. Sie wirkt bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit mit.
 - h. Sie entscheidet über Einzelakte, soweit ein Staaten-Bundesgesetz dies ausdrücklich vorsieht.
 - i. Sie entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Staaten-Bundesbehörden.
 - k. Sie spricht Begnadigungen aus und entscheidet über Amnestie.

² Sie gewährleistet die Staats- und Kantonsverfassungen.

³ Sie genehmigt die Verträge der Staaten und Kantone unter sich und mit dem Ausland, wenn der Staaten-Bundesministerrat oder ein Staat Einsprache erhebt.

Art. 174 Staaten-Bundesrat

Der Staaten-Bundeskanzler, sowie die drei Präsidenten der drei Kammern sind gemeinsam die oberste leitende und vollziehende Behörde des Staaten-Bundes. Die Stimme des Staaten-Bundeskanzlers zählt doppelt. Sie fassen Ihre Beschlüsse mit 3/5 tel der Stimmen.

Art. 175 Zusammensetzung und Wahl

² Die Staaten-Bundesversammlung behandelt ausserdem Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Staaten-Bundes fallen und keiner anderen Behörde oder Ministerium zugewiesen sind.

³ Das Gesetz kann der Staaten-Bundesversammlung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

¹ Der Staaten-Bundesministerrat besteht aus sieben zwölf Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Staaten-Bundesministerrates werden vom Staaten-Bundeskanzler und den Präsidenten der drei Staaten-Bundeskammern nach jeder Gesamterneuerung der drei Stände- und Rätekammern bestimmt.

³ Sie werden aus allen Europabürgerinnen und Europabürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von vier sieben Jahren gewählt.¹

⁴ Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Staaten und ihre Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.²

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1999 (BB vom 9. Okt. 1998, BRB vom 2. März 1999 – AS 1999 1239; BBl **1993** IV 554, **1994** III 1370, **1998** 4800, **1999** 2475 8768).

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1999 (BB vom 9. Okt. 1998, BRB vom 2. März 1999 – AS 1999 1239; BBl **1993** IV 554, **1994** III 1370, **1998** 4800, **1999** 2475 8768).

Art. 176 Vorsitz

Art. 177 Kollegial- und Departementalprinzip

- ¹ Der Staaten-Bundesministerrat entscheidet als Kollegium mit Zweidrittelsmehr. Der Bundeskanzler kann den Stichentscheid mit zwei Stimmen übernehmen.
- ² Für die Vorbereitung und den Vollzug werden die Geschäfte des Staaten-Bundesministerrates nach Departementen Ministerien auf die einzelnen Mitglieder verteilt.
- ³ Den (Departementen) <u>Ministerien</u> oder den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten werden Geschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen; dabei muss der Rechtsschutz sichergestellt sein.

Art. 178 Staaten-Bundesverwaltung

- ¹ Der Staaten-Bundesministerrat leitet die Staaten-Bundesverwaltung. Er sorgt für ihre zweckmässige Organisation und eine zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben.
 - ² Die Staaten-Bundesverwaltung wird in (Departemente) 12 Ministerien gegliedert.

(1. Gelt und Waren-Kreditwesen mit Buchungs-Zentralen,

¹ Der Staaten-Bundeskanzler führt den Vorsitz im Staaten-Bundesministerrat.

² Die Staaten-Bundeskanzler und die drei Präsident der drei Staaten-Bundeskammern werden von der Staaten-Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Staaten-Parlaments- und Senatskammern auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

³ Die Wiederwahl für das folgende Jahr eine weitere Amtsdauer ist möglich ausgeschlossen. Der Staaten-Bundeskanzler kann nicht zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten der folgenden Jahres Amtsperiode gewählt werden.

- 2.-Religion, Jugend-Bildung und Erziehung,
- 3.-Recht und Polizei,
- 4.-Soziales, Ernährung und Gesundheit,
- 5.-Wirtschaft und Unternehmung,
- 6.-Militär und Sicherheit,
- 7.-Aussenbeziehungen,
- 8.-Sport und Freizeit,
- 9.-Medien und Information,
- 10.-Mobilität und Transport mit -Raum- und Städteplanung,
- 11.-Innere Beziehungen unter den Staaten,
- 12.-Umweltschutz, Bodenschätze und Energieversorgung);

jedem (Departement) Ministerium steht ein Mitglied des Staaten-Bundesministerrates vor.

³ Verwaltungsaufgaben können durch Gesetz Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, die ausserhalb der Staaten-Bundesverwaltung stehen.

Art. 179 Staaten-Bundeskanzlei

Die Staaten-Bundeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Staaten-Bundesrates. Sie wird von einer Staaten-Bundeskanzlerin oder einem Staaten-Bundeskanzler geleitet. Sie untersteht dem Staaten-Bundeskanzler.

Art. 180 Regierungspolitik

- ¹ Der Staaten-Bundeskanzler, die drei Kammern-Präsidenten, sowie die 12 Staaten-Bundesministerräte bestimmen die Ziele und die Mittel ihrer Regierungspolitik. Sie planen und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.
- ² Sie informieren die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 181 Initiativrecht

Der Staaten-Bundesministerrat unterbreitet der Staaten-Bundesversammlung Entwürfe zu ihren Erlassen.

Art. 182 Rechtsetzung und Vollzug

¹ Der Staaten-Bundesrat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.

Art. 183 Finanzen und Verrechnungs-Buchhaltung

¹ Der Staaten-Bundesministerrat erarbeitet den Finanzplan, entwirft den Voranschlag und erstellt die Staatsrechnung zusammen mit dem Staaten-Bundeskanzler und den drei Kammern-Präsidenten.

² Sie sorgen gemeinsam für eine ordnungsgemässe Haushaltführung.

Art. 184 Beziehungen zum Ausland

¹ Der Staaten-Bundeskanzler und - Aussenminister besorgen die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Staaten-Bundesversammlung; sie vertreten gemeinsam Europa nach aussen.

² Sie unterzeichnen die Verträge kollektiv und ratifiziert sie. Sie unterbreitet sie je nach Inhalt und Fachgebiet der Staaten-Bundes- Stände-, Volks-Parlamentsversammlung oder dem Gelt- und Religionssenat zur Genehmigung.

³ Wenn die Wahrung der Interessen Europas es erfordert, kann der Staaten-Bundeskanzler mit den drei Kammern-Präsidenten Verordnungen und Verfügungen erlassen. Verordnungen sind zu befristen.

Art. 185 Äussere und innere Sicherheit

¹ Der Staaten-Bundeskanzler mit seinen drei Kammern-Präsidenten und seinem zuständigen Staaten-Bundesminister trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der zweckgebundenen beschränkten Neutralität von Europa.

² Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung, der Beschlüsse der Staaten-Bundesversammlung und der Urteile richterlicher Behörden des Staaten-Bundes.

Art. 186 Beziehungen zwischen Staaten-Bund, Staaten und Kantonen

- ¹ Der Staaten-Bundesministerrat pflegt die Beziehungen des Staaten-Bundes zu den Staaten und arbeitet mit ihnen zusammen.
- ² Er genehmigt die Erlasse der Staaten, wo es die Durchführung des Staaten-Bundesrechts verlangt.
- ³ Er kann gegen Verträge der Staaten unter sich oder mit dem Ausland Einsprache erheben.
- ⁴ Er sorgt für die Einhaltung des Staaten-Bundesrechts sowie der Kantonsverfassungen und der Verträge der Staaten und Kantone und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 187 Weitere Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Staaten-Bundesministerrat hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a. Er beaufsichtigt die Staaten-Bundesverwaltung und die anderen Träger von Aufgaben des Staaten-Bundes.
- b.

 Er erstattet der Staaten-Bundesversammlung regelmässig Bericht über seine Geschäftsführung sowie über den Zustand Europas.

² Sie treffen Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

³ Sie können, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu **befristen**.

⁴ In dringlichen Fällen können sie Truppen aufbieten. Bieten sie mehr als 20'000 Angehörige der Berufs-Armee für den Aktivdienst auf oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Monate, so ist unverzüglich die Staaten-Bundesversammlung einzuberufen.

- c.

 Er nimmt die Wahlen vor, die nicht einer anderen Behörde zustehen.
- d. Er behandelt Beschwerden, soweit das Gesetz es vorsieht.

Art. 188 Stellung

- ¹ Das Staaten-Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Staaten-Bundes.
- ² Das Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren.
- ³ Das Staaten-Bundesgericht bestellt seine Verwaltung.
- ⁴ Bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Staaten-Bundesgerichts nimmt die Staaten-Bundesversammlung auf eine Vertretung der Amtssprachen Rücksicht.

Art. 189 Verfassungsgerichtsbarkeit

- ¹ Das Staaten-Bundesgericht beurteilt:
- a.

 Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte;
- b.

 Beschwerden wegen Verletzung der Staatenautonomie und anderer
 Garantien der Staaten und Kantone zu Gunsten
 öffentlichrechtlicher Körperschaften;
- c.
 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen oder von Verträgen der Staaten und Kantone;
- d.
 öffentlichrechtliche Streitigkeiten zwischen Staaten-Bund und Staaten und Kantonen oder zwischen Staaten und Kantonen.

² Das Gesetz kann dem Staaten-Bundesministerrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

² Das Gesetz kann bestimmte Fälle anderen Staaten-Bundesbehörden zur Entscheidung zuweisen.

Blau sind die Ergänzungen und Änderungen von Hans -Jürgen Klaussner:

Thun am 05.04.2021 / Person ersetzt durch Mensch am 01.03.2022

Übergangsbestimmungen Nachstehende sind erforderlich vorgesehen, um diese europäische Verfassung für die Vereinigten Staaten **EUROPA** im Jahre 2027. welche von Regierungsprinzip der KREDITIE und der HuMan-Wirtschaftslehre von Hans -Jürgen Klaussner und seinen zwei Grundlagenbüchern aus dem Jahre 2004 -2021 basieren, als Gegensatz und Revolution der sozialen Marktwirtschaft und dem Geldkapitalismus amerikanischer Prägung zu erleichtern.

Übergangsbestimmungen